Das ehemalige kaiserliche Landgericht auf der Leutkircher Heide und in der Pirs.

Eine rechts- und verfassungsgeschichtliche Untersuchung

von

Rechtsanwalt Max Gut in Leutkirch.

Mit Genehmigung der juristischen Fakultät der Universität Tübingen gedruckte

Inaugural-Dissertation.

Berlin 1907.
Erich Weber Verlag.

Referent: Herr Dr. Siegfried Rietschel,

o. ö. Professor der deutschen Rechtsgeschichte und des deutschen bürgerlichen Rechts.

Meiner teuren Vaterstadt.

Einleitung.

Die vorliegende Materie ist in verflossenen Zeiten des öftern schon zum Gegenstand selbständiger Untersuchungen gemacht worden, zum Teil hat sie auch, namentlich in neuerer Zeit, in geschichtlichen bezw. rechtsgeschichtlichen Werken Beachtung und Würdigung gefunden. Eine selbständige Behandlung aus neuerer Zeit ist jedoch nicht vorhanden.

Von älteren Schriftstellern haben sich mit Spezialarbeiten über das Landgericht in Schwaben befaßt:

1. Johann David Knoll: Dissertatio de Sueviae tribunali S. R. I. Austriaco. Hall 1725;
2. Bürckhle, Des frey kais. Landgerichts in Schwaben Prozeß. 2 Bde. 1742, und endlich
3. Wegelin: Gründlich historischer Bericht von der kaiserl. und Reichslandvogtei in Schwaben wie auch dem freien Landgericht auf Leutkircher Heid und in der Pirs. 2 Bde. 1755.

Beiläufig handelt auch Loy in seiner „geistlichen und weltlichen Geschichte von Leutkirch. 1706“ von ihm. Von neueren historischen bezw. rechtshistorischen Werken sind zu erwähnen:

1. Pauly: Beschreibung des Oberamts Leutkirch. 1843.
2. Roth: Geschichte der ehemal. Reichsstadt Leutkirch und der Leutkircher Heide. 1869/72.
3. F. L. Baumann: Geschichte des Allgäus. 3 Bde. 1890.
4. R. Schröder: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 4. Aufl. 1902.

Bezüglich der Reichslandvogtei Oberschwaben kamen besonders die Aufsätze von Schön und Freiherrn v. Reitzenstein (s. u.) in Betracht.

Ein vorzügliches Quellenmaterial fand sich im K. Haus- und Staats-

archiv zu Stuttgart, worunter vor allem die Note zu einer Landgerichtsordnung des Landrichters Kaspar Klöckler (1542—48), die Verfasser dort entdeckte, und die Visitationsberichte von 1560 und 1602 Erwähnung verdienen, und dann im K. K. Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu Wien, wo sich die Landgerichtsordnungen von 1562 und 1784 befinden. Außerdem ergaben die städtischen Archive zu Isny, Leutkirch, Lindau, das die Landgerichtsordnung von 1618 enthält, und Ravensburg eine reiche Ausbeute.

Von älteren Werken waren besonders Bürckhle und Wegelin zu berücksichtigen. Aber ein Hauptmangel dieser Werke ist ihre völlige Kritiklosigkeit, ihr dürftiges Verständnis für ältere Rechtsinstitute und die Benutzung unzuverlässiger, zum Teil wohl auch gefälschter Quellen.

Diese Werke, besonders aber Wegelin, haben dann Loy, Pauly und namentlich Roth ebenso kritiklos benutzt, so daß man keine exakte, wissenschaftlich zuverlässige Darstellung des Landgerichts besaß, während allerdings F. L. Baumann in seiner Geschichte des Allgäus den Apparat wissenschaftlicher Kritik mit Meisterschaft handhabt, aber in Anbetracht des räumlich so weit gesteckten Zieles für unser Thema viel zu wenig Platz übrig hat und sich auch da, und dies mit Recht, hauptsächlich mit den äußeren Ereignissen des Landgerichts und der freien Bauern beschäftigt.

Wenn Verfasser es versucht hat, den überaus umfangreichen Stoff im Rahmen einer wissenschaftlich-kritischen Darstellung, besonders auch hinsichtlich der Verfassung und des Verfahrens, einer genaueren Untersuchung zu unterziehen, so trieb ihn hierzu vor allem die Liebe zu seiner schönen Heimat und das Interesse für ihre denkwürdige Vergangenheit.

Quellen und Literatur.

I. Quellen:

1. Note zu einer neuen Landgerichtsordnung von dem Landrichter Kaspar Klöckler im K. Haus- und Staatsarchiv zu Stuttgart.
2. Landgerichtsordnungen von 1562 und 1784 im K. K. Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu Wien.
3. Landgerichtsordnung von 1618 im städtischen Archiv zu Lindau.
4. Visitationsberichte der Kommissionen von 1560 und 1602 im K. Haus- und Staatsarchiv zu Stuttgart.
5. Bericht des Landrichters Georg Klöckler an die Kommission von 1560.
6. Protestation der Reichsstände gegen das Landgericht in Schwaben 1604, im Lindauer Staatsarchiv.
7. Viele Urkunden und Aktenstücke:
   a) Aus dem K. Haus- und Staatsarchiv zu Stuttgart.
   b) Aus dem K. K. Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu Wien.
   c) Aus dem städtischen Archiv zu Isny.
   d) Aus dem städtischen Archiv zu Leutkirch.
   e) Aus dem städtischen Archiv zu Lindau.
   f) Aus dem städtischen Archiv zu Ravensburg.
8. J. F. Böhmer und J. Ficker, Regesta imperii 5, 1. Innsbruck 1881/82.
9. Württemb. Urkundenbuch. Band II (1858) und Band III (1871).
10. Wegelin, Gründlich historischer Bericht von der kaiserlichen und Reichslandvogtei in Schwaben wie auch dem freien Landgericht auf Leutkircher Heid und in der Pirs. 2 Bde. 1755.
11. Bürckhle, Des frey kaiserlichen Landgerichts in Schwaben Prozeß. 2 Bde. 1742.

II. Literatur:

1. Baumann, F. L., Geschichte des Allgäus. 3 Bde. Kempten 1890.
2. Derselbe, Die Gaugrafschaften im württemb. Schwaben. Stuttgart 1879.
3. Derselbe, Forschungen zur schwäbischen Geschichte. Kempten 1899.
4. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte. I 1887, II 1892.
5. Derselbe, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte. Leipzig 1901.

6. Cramer, Die Geschichte der Alemannen als Gaugeschichte. Breslau 1899.
7. Dacheröden, Die Reichsdörfer. Leipzig 1785.
8. Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. 4 Bde. 1843/44.
9. Fischer, H., Schwäbisches Wörterbuch. 1. Bd. Tübingen 1904.
10. Franklin, Das Hofgericht im Mittelalter. 2 Bde. Weimar 1867/69.
11. Derselbe, Deutsche Rechts- und Verfassungsgeschichte. Mskr.
12. Gockel, De iurisdictione suprema Ulmae 1682.
13. Greiner, Das ältere Recht der Reichsstadt Rottweil. Stuttgart 1900.
14. Grimm, Geschichte von Wangen. Wangen 1868.
15. Hafner, Geschichte von Ravensburg. Ravensburg 1887.
16. Haggenmüller, Geschichte von Kempten. 2 Bde. 1847.
17. Hefele, Die Einführung des Christentums im südwestlichen Deutschland. Tübingen 1837.
18. Heinemann, Der Richter und die Rechtspflege in der deutschen Vergangenheit. Leipzig 1900. (Monographien zur deutschen Kulturgeschichte.)
19. Jahrbücher, Ottobeurener. I. Band.
20. Kausler, Urkundenbuch. 3 Bde. Stuttgart 1849/1900.
21. Knapp, Der Bauer in seinen Rechtsverhältnissen vom 15. bis 19. Jahrhundert in Württemberg. Stuttgart 1902. 7. Neujahrsblatt.
22. Derselbe, Gesammelte Beiträge zur Rechts- und Verfassungsgeschichte, besonders des deutschen Bauernstandes. 1902.
23. Knapp, Dr. jur.: Das alte Nürnberger Kriminalrecht. Berlin 1896.
24. Derselbe, Das alte Nürnberger Kriminalverfahren, in der Z. für St. R. W. Bd. 12.
25. Knoll, Dissertatio de Sueviae tribunali Austriaco. Halae 1725.
26. Kohler, Josef: Das Verfahren des Hofgerichts Rottweil. Berlin 1904.
27. Konrad und Elster, Wörterbuch für Volkswirtschaft. Innsbruck 1898 f.
28. Küster, Das Reichsgut in den Jahren 1271—1313. Diss Leipzig. 1883.
29. Loy, Geistliche und weltliche Geschichte von Leutkirch. 1786.
30. Lünig, Reichsarchiv Tom. IV. Leipzig 1710 f.
31. Martitz, Die historischen Grundlagen des heutigen öffentlichen Rechtszustandes. Mskr.
32. Meyer, H.: Das Strafverfahren gegen Abwesende. Berlin 1879.
33. Moser, J. J.: Von der teutschen Justizverfassung. T. II. 1784.
34. Pauly, Beschreibung des Oberamts Leutkirch. Stuttgart und Tübingen 1843.
35. Pfeffinger, Vitriarius illustratus. Tom. IV. Gotha 1731.
36. Plank, Darstellung des deutschen Strafverfahrens. Göttingen 1857.
37. Reiser, Die Sagen, Gebräuche und Sprichwörter des Allgäus. Bd. I. Kempten 1897.
38. v. Reitzenstein, Die Reichslandvogteien im Ausgange des 13. Jahrhunderts mit besonderer Rücksicht auf Schwaben. (Zeit-

schrift des histor. Vereins für Schwaben und Neuburg. XII S. 54 ff.)
39. Rietschel, Das Burggrafenamt und die hohe Gerichtsbarkeit in den deutschen Bischofsstädten während des früheren Mittelalters. Leipzig 1905.
40. Roth, Geschichte der ehemaligen Reichsstadt Leutkirch und der Leutkircher Heide. 2 Bde. Leutkirch 1869 - 1872.
41. Senkenberg, Von der kaiserlichen höchsten Gerichtsbarkeit in Deutschland. 1760.
42. Schön, Die Landvögte des Reiches in Ober- und Niederschwaben bis 1486 (in den Mitteilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung VI. Ergänzungsband S. 288 ff.). Innsbruck 1901.
43. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 4. Aufl. Leipzig 1902.
44. Sohm, Fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung. 1871.
45. Stälin, Württembergische Geschichte. 4 Bde. 1841—73.
46. Teusch, Reichslandvogteien in Schwaben und Elsaß zu Anfang des 13. Jahrhunderts. Bonner Dissert. 1880.
47. Vochezer, Geschichte des fürstlichen Hauses Waldburg. Kempten 1885 f. 2 Bde.
48. Vogel, Ludwig von Eyb über das kaiserliche Landgericht Nürnberg. 1867.
49. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte. 4 Bde. 3. Aufl. Kiel 1880.
50. Walther, Die Rechtsmittel im Strafverfahren. München 1853 bis 1855. Bd. II.
51. Wartmann, Urkundenbuch der Abtei St. Gallen. 4 Bde. 1863 bis 1894.
52. Wetzell, System des ordentlichen Zivilprozesses. 3. Aufl. Leipzig 1878.
53. v. Wyß, Abhandlungen zur Geschichte des schweizerischen öffentlichen Rechts. Zürich 1892.
54. Zallinger, Das Verfahren gegen landschädliche Leute. Innsbruck 1895.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547025_0103

I. Geschichte.

§ 1.

Der Wanderer, der heute auf der Staatsstraße von Wurzach her gegen Leutkirch zieht, ist sich, wenn er das Dörfchen Reichenhofen im Rücken hat, wohl kaum bewußt, welch' historisch denkwürdiges Gebiet sein Fuß nunmehr durcheilt. Vor ihm eine weite, große Fläche; zur Linken erscheinen die Höfe Heid. Von weitem grüßt ihm eine mächtig große Tanne, ein Erinnerungsbaum von hoher Bedeutung, entgegen — der Volksmund heißt sie Laustanne. — Er befindet sich auf der Leutkircher Heide, einer 187 Morgen langen Feldfläche, die sich zwischen Leutkirch, Heggelbach und den Höfen Heid hinzieht. Hier ist der denkwürdige Ort, wo ein kaiserliches Landgericht vom Ende des 13. bis in den Anfang des 16. Jahrhunderts herein unter freiem Himmel seine Gerichtssitzungen abhielt[1]), ein Gericht, das, ursprünglich für einen beschränkten Kreis von freien Bauern in Geltung, von den habsburgischen Königen im Laufe der Zeit mit den größten und weitestgehenden Befugnissen ausgestattet wurde und dessen örtliche und sachliche Zuständigkeit vom 16. Jahrhundert ab eine so umfassende war, daß es für einen großen Bezirk in Zivilsachen als Obergericht eine ähnliche Tätigkeit ausübte wie das Reichshofgericht für das Reich: es ist das Landgericht auf der Leutkircher Heide und in der Pirs oder, wie es später hieß, das Landgericht in Schwaben, eines der bedeutendsten Landgerichte im Mittelalter.

1) Diese Fläche blieb daher auch bis zur Verlegung der Malstätte nach Isny stets unangebaut. Aus der Markbeschreibung des „oberen Amtes“ von dem Landschreiber Michael Lautherius vom Jahre 1594 im K. Haus- und Staatsarchiv zu Stuttgart.

Die älteste Urkunde des Landgerichts, ein Ächtungsbrief, stammt, in lateinischer Sprache abgefaßt, aus dem Jahre 1312, ein Beweis dafür, daß das Landgericht schon zu einer Zeit bestand, als Rudolf von Habsburg die Reichslandvogtei für Oberschwaben noch nicht lange errichtet hatte [2]).

Man könnte deshalb zu der Annahme gelangen, daß es als selbständiges Gebilde gleichzeitig mit der Landvogtei, mit der es allerdings insofern in Zusammenhang stand, als der Landrichter vom Landvogt ernannt wurde, ins Leben trat, wenn nicht schon in einer Urkunde aus dem Jahre 1259 seiner Erwähnung getan würde, also zu einer Zeit, wo die Reichslandvogtei noch nicht errichtet war.

In dieser Urkunde überträgt Konradin Graf Ulrich mit dem Daumen von Württemberg neben dem Marschallamt in Schwaben und der Vogtei über Ulm auch das Gericht in der Pirs. Die betreffende Stelle lautet: „Praesentibus profitemur, quod nos ex innata nobis clementia dilecto fideli nostro inclito comiti Ulrico de Wuertenberg officium et omne jus marscalci, quod ad nostrum ducatum per totam Sueviam dinoscitur pertinere, advocatiam in Ulma et judicium in Pyerse [3]) . . . . . contulimus liberaliter et benigne. Datum in castro Wazzerburk anno Domini MCCL. V. IV. prid. non. Januarii secundae indictionis." [4]) Ferner beruft man sich in einer österreichischen Deduktion von 1658 zugunsten und für Erhaltung des Landgerichts auf Akten vom Landgericht aus dem Jahre 1240 [5]).

Daß an dieser Anschauung auch in späteren Zeiten fest-

---

[2]) Schröder drückt sich in seinem Lehrbuch der Deutschen R. G. S. 574 ungenau dahin aus, es sei aus Resten der Landvogtei von Oberschwaben hervorgegangen. Diese Ansicht ist schon deshalb unrichtig, weil man erst vom Jahre 1486 ab, als die Landvogtei an das Erzhaus Österreich fiel, von einem Aufhören und somit von eventuellen Resten der Landvogtei sprechen könnte. Aber die von Landrichtern dieses Gerichts ausgestellten Urkunden reichen viel weiter, ja beinahe in die Begründungszeit der Landvogtei zurück. Wir finden aufser der bereits erwähnten von 1312 Urkunden von Konrad dem Schultheifsen von 1350 (Wegelin II S. 203), Konrad Kaiser 1414 (Wegelin II S. 211), Heinrich Stüdlin 1463 und 1466 (Wegelin II S. 214, 215), Kaspar von Buchen 1470 (Wegelin II S. 216) usw., alle von der Malstätte Leutkirch. Er wird deshalb wohl gemeint haben, dafs es im Zusammenhang mit der Landvogtei entstanden sei und dieselbe überlebt habe. Auch Franklin teilt in § 99 seiner Vorlesung über deutsche Rechts- und Verfassungsgeschichte ohne jede nähere Begründung diese Meinung Schröders.

[3]) Siehe unten.

[4]) J. F. Böhmer; J. Ficker, Reg. imperii V 1 S. 885.

[5]) Roth I S. 56.

gehalten wurde, davon gibt auch der Landrichter Kaspar Kloeckler[6]) in seiner „Note zu einer Landgerichtsordnung“[7]) etwa vom Jahre 1550 Zeugnis, wenn er sagt: „Männiglich ist bekannt, daß bei den löblichen Fürsten von Schwaben dieses Landgericht ihr ordentliches Gericht geweßt, bei ihrer Regierung seinen Lauf und Gang im Land zu Schwaben je und allweg bis auf des letzten Fürsten von Schwaben Absterben gehabt. Als nun auf selichen des letzten Fürsten von Schwaben Abgang das Fürstentum Schwaben an das hl. römisch Reich gefallen, sich unlang darnach zugetragen, daß die Stand und Stätt, welche bei Lebzeiten der Fürsten von Schwaben unter diesem löblichen Fürstentumb gewesen, nach und nach an das hl. römisch Reich ergeben, dardurch letzlich von solchem Fürstentumb allein eine Landvogtei, aber dennoch das frei kaiserl. Landgericht in seinem Lauf und Gang im schwäbischen Bezirk belieben, wie es denn darinnen heutigen Tags hat.“

Auch Karl V. sagt in einer Deklaration vom Jahre 1544[8]) betreffend die Ehehaftsfälle des Landgerichts, daß das kaiserliche Landgericht seinen Anfang von den regierenden Fürsten von Schwaben genommen habe. Auch in einer Urkunde[9]) aus dem Jahre 1711 ist die Rede davon, daß „das lehenbar Herzogtum Schwaben samt seiner Zugehörde (dem L. G.) nach des Konradin ärgerlicher Hinrichtung dem hl. römischen Reich rück- und heimfällig geworden sei“.

Seine Anfänge erscheinen somit viel weiter zurückliegend wie die der Landvogtei, und man wird nicht fehlgehen, wenn man mit Wegelin[10]) und Baumann[11]) zu der Ansicht gelangt, daß es Nachfolgerin des alten Gaugerichts des Nibelgaues auf der Leutkircher Heide[12]) ist.

Der Nibelgau, einer der von den Alemannen nach Besitznahme des Landes geschaffenen Gaue[13]), hat seinen Namen

---

6) Landrichter von 1542 bis 1548; cfr. Wegelin I S. 290.
7) Manuskript im K. Haus- und Staatsarchiv zu Stuttgart.
8) Kaiserurkunde im K. Haus- und Staatsarchiv zu Stuttgart.
9) Betitelt: Synopsis über die Herkunft und Beschaffenheit der Landvogtei in Schwaben nebst dem dazu gehörigen Landgericht. K. K. Haus- und Staatsarchiv zu Wien.
10) Wegelin I S. 32.
11) Baumann II S. 105 ff.
12) Ottob. Jahrb. I S. 9.
13) Baumann, Gaugrafschaften, S. 4.

von dem Flüßchen Nibel[14]), das bei Kürnach, bayerisches Bezirksamt Kempten, entspringt. Seine Grenzen waren im Osten die Iller, im Norden und Nordwesten Aitrach, Baierz, Arnach, im Westen Karsee, der Karbach, im Süden von dessen Mündung die untere Argen bis Praßberg und von da zur oberen Argen (Deuchelried gehörte schon zum Argengau). Diese dann bis Malaichen und von da eine westöstliche Linie über Bolsternang, Wengen, Rechtis bis Kempten. Das Kemptener Gebiet und die Umgebung von Eglofs wurden von dem Nibelgau abgezweigt, und der Rest hieß bis ins 14. Jahrhundert comitatus in Zil oder die Grafschaft Leutkirch[15]). Der Gau selbst war in mehrere territorial abgegrenzte Dingsprengel (Hundertschaften) eingeteilt[16]). An der Spitze des Nibelgaus stand wie in anderen Gauen der vom fränkischen König ernannte Gaugraf[17]), dem Centenare[18])[19])[20]) zur Seite standen.

Vom Jahre 766 an haben wir eine beinahe vollständige Liste der Grafen des Nibelgaus. Es finden sich folgende Namen:

1) 766 Cozbertus,
2) 788 und 797 Steinhard,
3) 802 Rifoinus,
4) 805, 812, 824, 827 Waning,
5) 849 Pabo,
6) 860, 861, 872 Cozbertus,
7) 980 Adalbertus,
8) 1094 Heinrich.

Dieselben bezeichnen sich alle als comites, außer Cozbert 766, der den Titel praeses gebraucht.

---

14) Baumann, Gaugrafschaften, S. 33.

15) Cramer S. 499 ff. Als staatsrechtlichen Begriff kannte die fränkische Verfassung nur Gaue, die als Grafschaften (comitatus) organisiert waren. — Schröder S. 121. Cramer sagt ungenau, der Rest habe im 14. Jahrh. comitatus in Zil geheifsen, während doch, wie wir unten sehen werden, gerade im Anfang des 14. Jahrh. die ursprüngliche Grafschaft beinahe verfallen und zum Teil in der Landvogtei aufgegangen war.

16) Schröder S. 122.

17) Ibid. S. 121 u. 171.

18) v. Wyfs S. 290; Sohm S. 257 ff.

19) v. Wyfs S. 291.

20) Schröder S. 135; Waitz III S. 482 ff.; Brunner II S. 190.

Als Centenare finden wir:

1) 797 Hiranchartus,

2) 849 Hunold [21] [22].

820 begegnen wir einem comes Roacharius, der wahrscheinlich, da zu dieser Zeit Waning ordentlicher Gaugraf war, damals als missus regis fungierte.

Im Jahre 1094 wird zuletzt ein selbständiger Graf des Nibelgaues, Comes Heinrich, erwähnt. Zwar wird noch einmal 1111 bis 1116 der Name Nibelgau gebraucht, aber dies geschieht nur zur näheren Bezeichnung einer Ortschaft; ein Graf des Nibelgaus kommt nicht mehr vor.

Dagegen finden wir genau auf der Stelle der alten Nibelgaugrafschaft als Besitz Konradins das judicium in Pyerse. In der Zwischenzeit ging die Grafschaft an die schwäbischen Herzöge über, die sie durch ihre procuratores Sueviae verwalten ließen [23] [24].

Am Ausgang des 12. Jahrhunderts begegnet uns ein Deginhart von Hellenstein, von Kaiser Friedrich I. zum procurator Sueviae bestellt [25] [26] [27].

Dann 1222 Eberhard von Waldburg als „gubernator“ und 1239 Konrad Schenk von Winterstetten als „praefectus Sueviae“ [28]. Am 13. Juli 1247 wird als eines Verstorbenen gedacht des Berthold von Trauchburg, „procurator Sueviae“, der sich 1244 auch als regalis curiae judiciarius bezeichnet und so zu erkennen gibt, daß auch die Rechtsprechung zu seinen Befugnissen gehörte.

Rudolf von Habsburg, der nach dem traurigen Hingang des letzten Schwabenherzogs Konradin und nach dem verhängnisvollen Interregnum die Regierung antrat, fand auch in

---

21) Cramer S 491 ff.; Kausler I S. 47 u. 48.

22) Baumann, Gaugrafschaften, S. 4.

23) Schröder S. 132 ff.; Brunner I S. 364, II S. 37, 120, 143.

24) v. Reitzenstein in der Z. H. V. XII S. 59 ff.

25) Schön S. 281.

26) Als dux Sueviae finden wir unter A. 1223 Welf IV. — Württ. Urk.-Buch III. Bd. S. 145. Die meisten außer Deginhard von Hellenstein und Konrad von Winterstetten von Wegelin S. 22 ff. für die ältere Zeit genannten Namen, so der Ritter Wernher von Seldeneck und Heinrich von Weifsenhorn, sind auf die Augsburger Chroniken von Welser und Vehrlich zurückzuführen und haben keinen Anspruch auf Glaubwürdigkeit.

27) Württ. Urk.-Buch II S. 162 und Schön S. 280.

28) Württ. Urk.-Buch IV S. 461, II S. 434; Stälin II S. 636 u. 167, Anm. 2 u. 3.

Schwaben die ungeordnetsten Verhältnisse vor. Seine Aufgabe war es nun, die dem Reiche seit der Absetzung Friedrichs II. entfremdeten und durch Konradins Tod herrenlos gewordenen Lande und Rechte der Hohenstaufen dem Reiche zurückzugeben und zu erhalten. Auch bei uns, wo die Staufer ausgedehnten Besitz an Gütern und Rechten hatten, so z. B. in den Oberämtern Ravensburg, Tettnang, Wangen, Waldsee, den oberen Illerbezirken, den Lechgegenden, den gräflich buchhornischen und gräflich calwischen Gütern[29]), erschien eine feste Ordnung der Verwaltung und Aufsicht als ein dringendes Bedürfnis. Rudolf errichtete zu diesem Zwecke die Reichslandvogtei für Oberschwaben und setzte an deren Spitze den Landvogt (advocatus provincialis)[30]). Dieser, der gewissermaßen in der Verwaltung an die Stelle der alten Herzöge und in der Rechtsprechung an die der alten Gaugrafen trat, hatte in erster Linie die Reichsgüter und Reichslehen sowie die Reichszölle und Reichsburgen zu beaufsichtigen, für die Erhaltung des Landfriedens zu sorgen sowie die nach Auflösung der Gaugrafschaft und ihrer Verfassung übriggebliebenen Trümmer zu verwalten[31]).

Es unterstanden ihm somit in Schwaben alle Besitzungen und Rechte, die das Reich aus dem staufischen Erbe an sich gezogen hatte, die Vögte der Reichsburgen Achalm und Hohenstaufen, die Schultheißen der Reichsstädte und die Rechte der Grafschaft Leutkirch. Denn gerade um diese Zeit war es, wo ein Teil um den andern von derselben abzubröckeln angefangen hatte. Kißlegg und Trauchburg hatten den Anfang gemacht, Leutkirch, das unter Adolf von Nassau Reichsfreiheit erhielt[32]), und Isny folgten, und 1337[33]) folgte auch Zeil, dessen Einwohner Hörige des Hauses Waldburg wurden[34]). Die Einwohner der

[29]) Stälin II § 13 S. 241 ff. und nach einer Urkunde, Synopsis betitelt, aus dem Wiener Staatsarchiv vom Jahre 1711.

[30]) Von den bei Schröder S. 507 Anm. 69 genannten Werken kommt für uns besonders in Betracht: Schön, Die Landvögte des Reiches in Ober- und Niederschwaben, in den „Mitteilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung", Erg.-Bd. IV S. 280 ff., und außerdem der Aufsatz des Frhrn v. Reitzenstein in Bd. XII der „Zeitschrift des historischen Vereins für Schwaben und Neuburg" S. 54 über die Reichslandvogteien am Ausgange des 13. Jahrh. mit besonderer Rücksicht auf Schwaben.

[31]) Schröder S. 507; Schön S. 281.

[32]) Roth I S. 73.

[33]) Ibid. S. 44.

[34]) Baumann, Forschungen zur schwäb. Geschichte, S. 190 u. 191.

übrigen Teile der ehemaligen Gaugrafschaft werden Untertanen der Landvogtei und bleiben deren Gerichtsbarkeit unterstellt, so daß dem Landvogt auch die Aufsicht über die Amtleute der freien Leute zukam und er von denselben die Zinsen, Zehnten, Steuern und Gerichtsgefälle zu erheben hatte. Er hielt über die Freien Gericht im Namen des Königs, allerdings ohne daß er selbst noch von der Mitte des 14. Jahrhunderts ab als Richter fungiert hätte[35]). Ihm unterstanden die Hofgerichte zu Rottweil sowie das Landgericht in Schwaben im besonderen. Seinem Schutze waren auch die reichsunmittelbaren Äbte und Pröpste mit den Reichsgotteshäusern anvertraut[36]). Er war ein vom Könige ernannter, nur von ihm abhängiger, meist ab- und versetzbarer Beamter, in der Regel aus den Reihen der freien Herren[37]).

1259 ist das alte Gaugericht staufischer Hausbesitz, und bald darauf wird die Landvogtei Oberschwaben, die hauptsächlich das staufische Erbe in sich schließt, errichtet, von wo ab wir dann eine fortlaufende Reihe der Landrichter, der Stellvertreter des Landvogts in der Rechtsprechung, haben, — wenn nicht die schon erwähnte Erscheinung fast mit Sicherheit dafür sprechen würde, nämlich, daß ihm die freien Leute unterstellt sind, die keinem Herrn außer dem Kaiser unterworfen waren.

---

35) Als seinen ersten regelmäfsigen Stellvertreter finden wir Konrad den Schultheifsen von Almishofen 1348. Damit ist auch die Ansicht von v. Reitzenstein widerlegt, als ob der Landvogt von Schwaben anfänglich nicht in Person die Gerichtsbarkeit ausgeübt hätte. v. Reitzenstein S. 69.

36) Schön S. 282 ff.

37) Wir finden seit Rudolf von Habsburg folgende Landvögte für Oberschwaben: 1) 1274 Hugo von Werdenberg. 2) 1284—95 Ulrich und Marquardt von Schellenberg. 3) 1295 Heinrich von Neideck. 4) 1299 Berthold von Trauchburg. 5) 29. Juli 1299 Schwigger von Teckenhausen. 6) 1305 Heinrich von Trauchburg. 7) 19. März 1304 Heinrich von Hattenberg. 8) 16. April 1307 wieder Ulrich von Schellenberg. 9) 13. Mai 1307 wiederum Ulrich und Marquardt von Schellenberg. 10) 1310—1313 Ritter Ditegen von Castell. 11) 1314 wiederum Ulrich von Schellenberg. 12) Am 20. Juli 1314 und 2. Juli 1317 Marquardt von Schellenberg. 13) 1319—25 Graf Wilhelm von Montfort. 14) 1326—27 Graf Albrecht von Werdenberg. 15) 1328—32 Heinrich von Werdenberg. 16) 6. Juni 1332 wiederum Graf Albrecht von Werdenberg. 17) 14. Sept. 1332—39 Johann von Waldburg und dann dessen Söhne. 18) Eberhard von Waldburg 29. Juni 1339, der noch einmal am 4. Juli 1345 auftritt. 19) 12. März 1340 Otto von Waldburg. 20) 27. Sept. 1342 Friedrich Humpis. 21) 29. Okt. 1345 Heinrich von Schwenningen. 22) 5.—11. Aug. 1347 Ulrich von Königsegg. 23) 31. Okt. bis 3. Dez. 1347 die beiden Grafen Ulrich von Helfenstein, von welchen Ulrich bis 1367 im Amte blieb. 24) 31. Mai 1367—74 Burggraf Friedrich von Nürnberg, dem als Unterlandvogt Johann von Ellerbach, der zum ersten Male am 25. Mai 1371 in den Akten erwähnt ist, zur Seite steht. 25) 1374 die Herzöge Stefan und Friedrich von Bayern. Herzog Friedrich vereinigte im August 1378 die Landvogteien

§ 2.

Diese Beobachtung machen wir in Süddeutschland und der Schweiz, z. B. bei Nürnberg und Zürich, wiederholt, daß alte Gaugerichte über die freien Bauern des alten Gerichtsbezirks noch fortdauern, während die übrigen, unter die Grundherrschaft geratenen Bauern unter Landeshoheit und landesherrliche Gerichte gelangt sind.

Wie ist es nun möglich gewesen, daß diese freien Bauern [38]), die im Gegensatz zu der sonstigen Bevölkerung nicht nur persönlich frei waren, sondern auch auf ihrem Eigen saßen und keiner Grundherrschaft eingegliedert waren, nicht nur diese ihre Freiheit, sondern auch ihren Gerichtsstand vor dem Grafengericht in einer Zeit, wo viele andere unter Territorialgerichtsbarkeit kamen, bis in das spätere Mittelalter hinein gerettet haben und bis dahin nur dem Gaugrafen und später dem Landvogt unmittelbar unterstellt waren? Wohl mögen sie, wie v. Wyß annimmt [39]), ihre althergebrachten Rechte kräftiger und zäher verteidigt haben, wohl mag auch das eigene Interesse der Grafen, freie Leute für das Gericht zu haben, mitgespielt haben, denn es galt noch der alte Satz, daß Leute höheren

---

von Ober- und Niederschwaben in seiner Person und hatte sie drei Jahre inne. 1379 wurden dieselben von Kaiser Wenzel an Herzog Leopold von Österreich verpfändet. Herzog Friedrich von Bayern räumte jedoch den Pfandbesitz nicht ein, sondern nennt sich noch am 22. März 1382 Landvogt in Schwaben (Fürstenberger Urk.-Buch VI S. 143). 26) 1382 Graf Albrecht von Werdenberg. 27) 1385 Wilhelm Frauenberger von Hage. 28) 1388 Johann der Junge Landgraf zu Leuchtenberg. 29) 1389 Sigobst Landgraf von Leuchtenberg. 30) 1393 Borziwoy Swinars. 31) 1395 Herzog Stefan von Bayern. 32) 1398 Graf Friedrich von Öttingen. 33) 1400 Herzog Ernst von Bayern. 34) 1401 Truchsefs Hans von Waldburg. 35) 16. Aug. 1402 bis 9. Dez. 1410 Graf Hugo von Werdenberg. 36) 1411—15 Graf Rudolf von Montfort. Am 8. Mai 1415 verpfändete Kaiser Sigismund die Landvogtei von Ober- und Niederschwaben, wie wir unten sehen werden, an Johann Truchsefs von Waldburg, in dessen Hause sie sich vererbte, bis sie 1486 endgültig an das Haus Österreich kam, in dessen Besitz sie als Erbgut bis 1806 verblieb. Cfr. zu dieser Ausführung Schön S. 288 ff. u. 291 ff., Ch. F. v. Stälin III S. 95, 125, 216 ff., 236, 307, 313, 327, 351, 367, 381, 404 und Vochezer I S. 303, 332 Anm. 2, 350, 421, 482, 483.

38) v. Wyfs S. 252. Pauly (S. 105) hält mit Wegelin (I S. 37) und Dacheröden (S. 59) dafür, diese freien Bauern hätten ihre Freilassung aus Reichsgütern mit Geld erkauft nach dem Beispiele der Freien von Eglofs. Dies ist aber schon deshalb sehr unwahrscheinlich, weil Ludwig der Bayer 1337 ihnen ihre „von Alters hergebrachten Freiheiten“ bestätigt und sich bis zur Übernahme des hohenstaufischen Erbes durch das Reich hier oben nur ganz wenige Reichsgüter befunden haben. Aufserdem war mit dem Landgericht ein grofser Jagdbezirk, die sog. freie Pirs, verbunden. Wo sollten nun diese freien Bauern das Geld hergenommen haben, sich neben der Freiheit auch noch ein so ausgedehntes Jagdgebiet zu erwerben oder auch nur vom Reiche pachtweise zu übernehmen?

39) v. Wyfs S. 332.

Standes wohl über Leute niederen Standes, nicht aber Untergenossen über Übergenossen urteilen können, so daß man der Freien für die Urteilsfällung notwendig bedurfte[40]). Außerdem war es aber nach Errichtung der Landvogtei für die habsburgischen Kaiser, die hauptsächlich auf die Festigung und Stärkung ihrer Hausmacht bedacht waren, geradezu eine Forderung politischer Klugheit, bei der immer mehr um sich greifenden Territorialherrschaft und Patrimonialgerichtsbarkeit in dieser Gegend Leute zu haben, die nur kaiserliche Untertanen und nur dem kaiserlichen Gericht unterstellt waren, und so derselben ein entsprechendes Gegengewicht entgegenzusetzen.

Die freien Leute saßen im Gebiete der heutigen Gemeinden Gebrazhofen, Wuchzenhofen und Herlazhofen[41]) und gehörten zur Grafschaft Leutkirch[42]).

Zum erstenmal finden wir die freien Leute erwähnt in einem Pfandschillingsbrief Ludwigs des Bayern vom Jahre 1330[43]), wonach dem Grafen Hugo von Bregenz versetzt werden: „Lütkhirch die Statt und die freyen Lüth daby". Von den deutschen Kaisern wurden ihnen ihre Privilegien oft bestätigt, obwohl, wie wir bald sehen werden, diese eigentlich nur auf dem Papiere standen.

Die erste derartige Bestätigung ist von Ludwig dem Bayer im Jahre 1337 ausgestellt und lautet[44]): „Wir Ludwig von Gottes Gnaden etc. bekennen an diesen Brief, daß die freyen Leuth auf Leutkircher Heyd, sie seyen Frawen oder Mann, Pfaffen oder Layen, das Recht von Alter hergebracht habent, wo sie hinfarend, es seye in des Reichs Stätte, daß In ihr Gut darnach dienen soll, sie sollen auch nach ir Tode niemand vallen noch erben, dann ir recht erben, auch soll sy niemand pfänden noch

---

40) v. Wyfs S. 266 u. 332.

41) Pauly S. 103 und Loy S. 110 ff.

42) Hauptsächlich hatten sie ihre Wohnsitze in oder in der Nähe von Orten, die heute noch mit „hofen" endigen. Es sind dies folgende Ortschaften: Niederhofen, Lauben, Eisenbrechtshofen, Ottmannshofen, Baltrazhofen, Wielazhofen, Neumühle, Kesselbrau, Adrazhofen, Wuchzenhofen, Luttolsberg, Almishofen, Grünenbach, Haselburg, Urlau, Herlazhofen, Bettelhofen, Toberazhofen, Engerazhofen, Sackmühle, Merazhofen, Liezenhofen, Wolferazhofen, Weihersmühle, Nauenbach, Grimmelzhofen, Enzismühle, Hundhöfe, Tautenhofen, Weipoldshofen, Lanzenhofen, Ellerazhofen, Willerazhofen, Sonthofen und Heggelbach, im ganzen 39 Ortschaften.

43) Wegelin II S. 6 No. 8.

44) Kaiserurkunde im K. K. Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu Wien.

nöthen noch für keinen Herrn geen, dem sy jetzo versetzt sein, auch für den sy fürbaß versetzt oder verkümmert werdent."

Ihre Freiheiten bestanden also darin, daß sie außer dem Kaiser keinen Herrn über sich hatten, niemand hörig, sondern freie Besitzer ihres Eigentums und freizügig, nur von Kaiser und Reich besteuert und berechtigt waren, diese Steuern untereinander selbst anzulegen, daß sie keinerlei fremdem Gerichtszwang unterworfen waren, sondern in allen Fällen vor ihrem eigenen, aus ihrer Mitte besetzten Gerichte Recht nehmen durften[45]). Außerdem durften sie teilnehmen an der Wahl der Beamten, auch besaßen sie größere Wehrfähigkeit[46]).

In der Folge wurden diese ihre Rechte und Freiheiten noch bestätigt von Kaiser Ruprecht 1402, Friedrich III. 1440, Maximilian I. 1506, Ferdinand I. 1560, Maximilian II. 1568, Rudolf II. 1578, Ferdinand II. 1621 und Leopold I. 1669 u. a., wobei stets beigesetzt wurde, daß sie nie versetzt, verpfändet oder veräußert werden sollten[47]). Doch von dieser Zusicherung war im Laufe der Jahre auch nicht ein Wort wahr geblieben, sondern die Freien bekamen bis 1486 die verschiedensten Pfandherren. 1311 wird von Kaiser Heinrich VII. „castrum in Cil cum comitatu et oppido Lütkirch" an Dietegen von Castell um 800 Mark Silber und von Friedrich dem Schönen um 1315 an Graf Hugo von Montfort um 900 Mark Silber versetzt[48]). 1337 hörte dann nach der Abtrennung von Zeil der Name einer Grafschaft auf, „die fortan im wesentlichen mit dem Bezirk der reichsfreien Bauern auf Leutkircher Heide sich deckte, da die Stadt Leutkirch und sämtliche Grundherren in ihrem Umfange, mit Ausnahme der Herrschaften Ausnang, Merazhofen und Grünenbach, sich frei von ihr zu machen wußten"[49]).

Die Montforter blieben im Pfandbesitze bis 1415, da die Grafen von Helfenstein, an die die Reichsfreien 1366 verpfändet wurden, gar nicht in den Besitz gelangten, weil sie den Pfandschilling von den Montfortern nicht ablösten[50]).

---

45) Pauly S. 107 (75) a. a. O.
46) v. Wyss S. 332.
47) Im K. K. Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu Wien.
48) Baumann II S. 113 f. und Pauly S. 106.
49) Baumann II S. 114.
50) Baumann a. a. O. II und Pauly S. 108; Roth I S. 65.

1415 wurden die Reichsfreien von Kaiser Sigismund dauernd mit der Reichslandvogtei verbunden (!), und 1434 entzog der damalige Landvogt, Truchseß Georg von Waldburg, dem Grafen Wilhelm von Montfort mit Gewalt den Besitz dieses Reichspfandes[51]). Die freien Leute blieben seitdem ein integrierender Bestandteil der Reichslandvogtei, wiewohl die Montforter die Sache bis vor das Reichskammergericht kommen ließen und durch R.K.G.-Urteil von 1474 die Grafen Hugo und Ulrich von Montfort im Besitze der Pfandschaft ungehindert verbleiben sollten[52]), und obwohl infolgedessen die Freien durch kaiserlichen Befehl aufgefordert wurden, den Montfortern künftig „mit allen und jeglichen Pflichten und Rechten Gehorsam und gegenwärtig" zu sein[53]). Diese Verbindung der freien Leute mit der Reichslandvogtei hatte natürlich keinen andern Zweck, als sie in größere Abhängigkeit zu bringen. Alles, was in Schwaben zum Reiche gehörte, wurde dieser Reichslandvogtei angegliedert.

Wie wir oben sahen, entzog Truchseß Georg von Waldburg 1434 dem Grafen Wilhelm von Montfort mit Gewalt den Pfandbesitz der Landvogtei.

Dies findet aber seine Erklärung, wenn wir erfahren, daß Kaiser Sigismund dieselbe bereits auf dem Konzil von Konstanz 1415 dem Truchseß Hans verpfändet hatte[54]). Von 1415 bis 1486 blieb das Haus Waldburg in fortwährendem Pfandbesitze der Landvogtei und der freien Bauern, bis das Pfand 1486 von Erzherzog Sigismund von Österreich eingelöst wurde[55]). Von da an blieb das Erzhaus Österreich mit einigen geringen Unterbrechungen in dauerndem Pfandbesitz, so daß sich die Landvogtei allmählich in eine erbliche Landesherrschaft, die sog. vorderösterreichischen Lande, umwandelte und die freien Bauern mit der Zeit als österreichische Untertanen behandelt wurden[56]).

Das Landgericht wurde von diesen wiederholten Versetzungen der Gebietsteile, für die es zuständig war, in keiner

---

51) Baumann II S. 113 f.; Pauly S. 109.
52) Wegelin II S. 13 No. 17.
53) Ibid. S. 22 No. 18.
54) Roth I S. 53, 83 a. a. O.
55) Die Landvogtei wurde 1489 auf kurze Zeit an Johann Graf von Sonnenberg als Unterpfand verpfändet.
56) Knapp, Der Bauer im heutigen Württemberg, S. 5 f.

Weise berührt. Es war von der Landvogtei völlig unabhängig, nur der Landrichter wurde vom Landvogt ernannt; was die sachliche und örtliche Zuständigkeit betrifft, so nahm es dem Vogteigericht gegenüber dieselbe Stellung ein wie den Gerichten anderer Stände gegenüber. Diese Unabhängigkeit folgt einmal daraus, daß es niemals als österreichisches oder truchsessisches Landgericht bezeichnet wurde, ferner, daß seine Urteilssprecher stets freie Reichsbürger und keine Untertanen der genannten Häuser waren, und endlich, daß die Landgerichtstermine nie an österreichischen oder truchsessischen Orten, sondern stets in den unten bezeichneten Reichsstädten und an „offener frei kaiserlicher Reichsstraß" abgehalten wurden.

Diese Unabhängigkeit des Landgerichts geht auch aus dem schon erwähnten Freiheitsbrief Ludwigs des Bayern vom Jahre 1337 hervor, worin es heißt: „auch soll sy niemand pfänden noch nöthen, noch vor keinem Herrn gehn, dem sy jetzo versetzt sein, auch für den sy fürbaß versetzt oder verkümmert werden." Dieser letztere Satz beweist doch mit aller Bestimmtheit, daß jemand, der Rechte geltendmachen wollte gegen die Freien auf der Heide, dies nicht vor dem Gerichte des Herrn, dem dieselben verpfändet waren, sondern vor ihrem ordentlichen Gerichte, dem Landgerichte, das durch die Verpfändung nicht das Gericht des Pfandherrn wurde, tun mußte.

Aus dieser Urkunde geht aber zugleich hervor, daß Ludwig der Bayer vorsichtiger war mit seinen Versprechungen wie die übrigen Herrscher; er sagt nicht: sie dürfen nicht verpfändet oder versetzt werden, wie es in anderen derartigen Briefen der Fall ist, was, wie wir sehen, dann hinterher nie gehalten wurde.

Die schwerste Verletzung der althergebrachten Freiheiten der freien Leute bestand aber in der Errichtung eines eigenen Landvogteigerichts in Tautenhofen, zwischen 1487 und 1490, durch den Pfandinhaber und Landvogt Johannes Grafen von Sonnenberg [57]), was ohne Zweifel mit Kenntnis des Erzherzogs, der im Landgericht eine allzu sichere Bürgschaft ihrer Freiheit und Selbständigkeit erblickte, geschah. 1490 richteten

[57]) Baumann II S. 77 ff.; Pauly S. 110. Wegelin II No. 19 gibt aus Versehen als Landvogt statt Hans von Sonnenberg Truchsefs Hans von Waldburg an.

sie an ihn ein „unterthäniges Beschwärungsschreiben", in dem sie „umb Gotz und des rechten willen" ernstlich bitten, daß dem Truchseß Hans empfohlen werde, zu geruhen: „uns arm Lüt by unsern Fryheiten, dero wir by sin Vordern und aller Landvögten je und je in ruwigem Besäß, Bruwch und Gewär gewesen sin, gnädiglich och sitzen und beliben zu lassen" [58]). Ob dieses Schreiben den gewünschten Erfolg hatte, ist sehr fraglich. So ist in einem Freiheitsbrief Maximilians I. von 1506 die Rede davon, daß die Freien Recht stehen sollen vor dem Gericht zu Tautenhofen „ohn all Auszug und Verweigerung und sonst an keinem andern Orte" [59]). Es ist sogar höchst wahrscheinlich, daß das spätere Gericht des Amtes Gebrazhofen identisch mit diesem Gerichte ist, errichtet vom österreichischen Erzhause, um die freien Leute um so rascher an ihr Untertanenverhältnis zu gewöhnen.

Wegen der fortgesetzten Verpfändungen hatten sich die Freien aus Furcht, sie könnten eines Tages von irgendeinem Pfandherrn zu Untertanen gemacht werden, zu ihrer Sicherheit auf bestimmte Zeit jeweils unter den Schutz einer Reichsstadt gestellt, so 1433 und 1469 auf je fünf Jahre unter den von Leutkirch, gegen Entrichtung von 15 Pfund Pfennigen für das Jahr [60]). Zur Zeit der Errichtung des Vogteigerichts war Wangen ihre Schirmstadt. Die Freien weigerten sich fortgesetzt und energisch, dasselbe mit Urteilsprechern aus ihrer Mitte zu beschicken, was leicht erklärlich ist.

Darüber ergrimmt, fiel Hans von Sonnenberg im Sommer 1488 in ihr Gebiet ein, ließ ihre Habe wegschleppen und nahm den Waibel und zwei Freie, die sich besonders hartnäckig gezeigt hatten, gefangen, türmte sie in Wolfegg ein und hielt sie hier das ganze Jahr gefangen. Aus Rache hierfür überfiel dann am 7. Februar 1489 Wangen das Gebiet des Sonnebergers und machte dessen Vogt, den Ammann und einige sonnenbergische Hintersassen zu Gefangenen. Auf dies hin verbündete sich der Sonnenberger mit dem Grafen von Montfort zu Rotenfels und zu Bregenz sowie den Truchsessen Hans dem älteren und jüngeren von Waldburg, so daß eine ganz erhebliche Fehde zu drohen schien.

58) Wegelin II S. 23 No. 19. — 59) Ibid. S. 4 No. 5.
60) Roth I S. 67.

Durch Vermittelung der umliegenden Reichsstädte aber brachten die Streitenden die Sache vor das Schiedsgericht des schwäbischen Bundes, der sich dahin entschied, daß das Tautenhofer Gericht zu Recht bestehe und die Freien verpflichtet seien, dasselbe mit Urteilsprechern zu beschicken. Die Beweisführung der Stadt Wangen in diesem Streite ist insofern von Wichtigkeit, als sie einen weiteren Beleg dafür bietet, daß das Landgericht nicht aus „Resten" der ehemaligen Reichslandvogtei hervorgegangen ist. Es heißt u. a. darin: Die Landvogtei sei mit dem freien Landgericht auf Leutkircher Heide und in der Gepirs begabt und versehen, an dem man von jeher über Schulden, Erb und Eigen, hohe und niedere Sachen gerichtet habe und noch richte; und wenn es auch bei den Freien Gewohnheit gewesen sei und noch wäre, daß sie einander bei der Stadt, bei welcher sie Schirm haben, vornehmen, so möchten sie dennoch das vor dem Landgericht tun und sonst nirgends [61]).

Wir sehen aus dem letzten Satze zugleich, daß sich bei den Freien mit der Zeit der erwähnte Mißbrauch eingeschlichen, auch vor der Schirmstadt Recht zu nehmen. Auch dieser Umstand mag wesentlich zur Errichtung des Vogteigerichts beigetragen haben.

In der Folge kam es zwischen Landvogtei und Freien noch oft zu „etwas Missverständnis und Irrung", die hauptsächlich auf die fortwährende Beschneidung ihrer Privilegien zurückzuführen sind. In einem Vertrage von 1580 mit Erzherzog Ferdinand werden ihnen zwar ihre Freiheiten aufs neue garantiert [62]), von einer Aufhebung des Tautenhofer Gerichts ist aber darin nicht die Rede. Dagegen ist darin die Erwartung ausgedrückt, daß „die freyen Leut als Ihro fürstl. Durchlaucht gehorsambiste Unterthanen allen übrigen der Landvogtei Schwaben Satzungen und Ordnungen gehorsamlich geloben wollen". Gar naiv heißt es bezüglich der Frondienste: „Dieweilen sich die Leutkircher Freyen des Frohnen halber jederzeit willfährig und gutwillig gezeigt haben, so soll es auch hinfüro bey solchem Herkommen bleiben." [63])

[61]) Baumann II S. 77 ff.; Vochezer I S. 661 ff.

[62]) Ihre Privilegien wurden auch 1521 auf dem Reichstag zu Worm bestätigt.

[63]) Wegelin II S. 24 No. 20. Pauly (S. 111) mufs sich diese Urkunde nur ganz

Unter der Herrschaft des erzherzoglichen Hauses verlieren die Freien ein Privilegium um das andere. Der größte Verlust war für sie ohne Zweifel die Entziehung ihres eigenen Gerichts und ihre Stellung unter das landvogteiliche ihr größtes Leid. Es verblieben ihnen nur ganz wenige „signa vel simulacra pristinae libertatis“ [64]). „Aber“, bemerkt ironisch Knapp, „der greifbarste Überrest ihrer ehemaligen Reichsunmittelbarkeit bestand doch eigentlich darin, daß sie für Schutz und Schirm ihrer verlorenen Freiheit jährlich 45 fl. zu zahlen hatten.“

Es bleibt noch kurz zu erörtern, zu welcher Art von Freien die freien Leute zu zählen sind, und wer zu diesen freien Leuten gehörte.

Freie Leute waren zunächst die Einwohner der oben (S. 19) angegebenen Höfe und Ortschaften, dann aber auch Fremde, die sie nach den verschiedenen Privilegien aufnehmen durften, wenn sie keinen „nachjagenden Herrn“ [65]) hatten. Dadurch erhielten letztere Landgerichtsfähigkeit und Möglichkeit zum Eintritt in den Landadel, wie dies z. B. bei den Familien Ringglin und Stüdlin der Fall war [66]). Nur Kinder, deren beide Eltern zur Genossenschaft der Freien gehörten, waren selbst wieder Freie. Waren die Mutter oder der Vater nicht Freie, so galt wie überall so auch im Allgäu der Satz: „Das Kind folgt der ärgeren Hand.“ Dies mußte für die Gerichtsherren unangenehm sein, wenn fremde Herren dann an die Kinder dieser Ehe unter dem Rechtstitel der Leibeigenschaft Ansprüche zu machen hatten. Es darf uns daher nicht wundern, wenn die Freien diejenigen aus ihnen, die eine solche „ungenossame“ Ehe eingingen, bei schwerer Geldstrafe anhielten, die Frau vom fremden Leibherrn loszukaufen [67]).

Bei Verkäufen von Grundstücken eines der Ihren an einen Nichtgenossen hatten sie das Vorkaufsrecht, d. h. sie oder ihr Pfandherr konnten das Gut um die bedungene Kaufsumme an sich ziehen [68]).

---

oberflächlich angesehen haben, wenn er l. c. sagt, hinsichtlich der Steuern sei in diesem Vertrage nichts erwähnt.

64) Wegelin I S. 47.

65) Wegelin II S. 4 No. 5; Pauly S. 110; Baumann II S. 610.

66) Baumann II S. 611; v. Wyfs S. 258; Schröder S. 463.

67) Baumannn II S. 610 f.; Knapp S. 96. — 68) Ibid.

Unter der österreichischen Regierung wurde von der Landvogtei gerade der Bezirk, wo die Freien saßen, in der Verwaltung und Rechtsprechung begrenzt und mit einem besonderen Namen versehen, nämlich dem der oberen Landvogtei oder des Amtes Gebrazhofen [69]).

Schon 1594 beschreibt der Landschreiber der Landvogtei Schwaben, Michael Lautherius, die „Gräntzen und Marken des Amts Gebrazhoffen, sonsten das obere Ampt der Landvogtei genandt“ [70]).

Diese Einteilung hatte offensichtlich den ausgesprochenen Zweck, die freien Leute immer mehr zu österreichischen Untertanen zu stempeln und ihnen dies immer mehr und deutlicher zum Bewußtsein zu bringen. Der Sitz des Oberamtes befand sich zu Altdorf, dem heutigen Weingarten. An der Spitze des Amtes Gebrazhofen, das dem Oberamt unterstellt war, stand ein vom Landvogt ernannter Gerichtsammann, dem als Schöffen der sog. freie Ausschuß zur Seite stand. Die Berufung ging an das Oberamt und von da an das Hofgericht zu Innsbruck. In Strafsachen bildete das Gericht des oberen Amtes ein vom Oberamt Altdorf beschicktes Frevelgericht [71]).

Doch wozu dieses Vogteigericht neben dem Landgericht in Schwaben? Hatte dieses aufgehört, und war das Gericht des Amtes Gebrazhofen seine Nachfolgerin geworden? Keineswegs. Noch sind seine sämtlichen Landgerichtsordnungen und unzählige Aktenstücke des Landgerichts vorhanden, und noch finden wir in den Ratswahlbüchern von Isny bis 1802 die Wahl des Stellvertreters des Landrichters, des Stabhalters, so z. B. 1800 einen Herrn von Eberz als solchen, und in den Landgerichtsprotokollen verschiedene Fälle, z. B. des Achtverfahrens aus dieser Zeit, erwähnt. Außerdem sind im Landgerichtsterminkalender von 1742 als Malstätten des „frey“ kaiserlichen Landgerichts in Schwaben noch Isny, Wangen, Ravensburg und Altdorf verzeichnet [72]).

Es kann daher sowohl das schon früher erwähnte Tauten-

---

[69]) Wegelin I S. 47; Pauly S. 111.

[70]) Wegelin II S. 26 No. 21.

[71]) Wegelin I S. 47 f.; Pauly S. 111; Roth I S. 70. Baumann (III S. 314) setzt für dieses Gericht 1806 als Aufhebungsjahr an.

[72]) Bürckhle I S. 408.

hofer Gericht als auch das des Amtes Gebrazhofen (vielleicht dasselbe, nur unter anderem Namen!) das Landgericht in Schwaben nicht aufgehoben haben, es kann aber auch kein Konkurrenzgericht für dasselbe gewesen sein; dem widerspräche die beinahe allzu große Fürsorge der Kaiser für die Machtentfaltung desselben. Der einzige Grund seiner Errichtung ist vielmehr ein Akt politischer Klugheit des Erzhauses Österreich: nämlich die freien Bauern ganz zu österreichischen Untertanen zu machen. Diese beiden Gerichte konnten um so eher selbständig nebeneinander existieren, als das kaiserliche Landgericht durch die Bestrebungen Karls V. und Ferdinands I. einen so großen Jurisdiktionsbezirk erhalten hatte, daß es die Abtrennung des Gerichtsgebiets der freien Bauern leicht verschmerzen konnte. Die Klagen derselben[73]) sind daher allerdings wohlbegründet.

Das Landgericht hatte seinen alten Glanz, den es dereinst als Nibelgaugericht und dann als kaiserliches Landgericht auf der Leutkircher Heide besessen, im Laufe der Zeit verloren, verloren durch Umstände von außen her, wie die vielen Patrimonial- und Stadtgerichte, und vor allem durch das Reichskammergericht 1495[74]), mit dem es von 1686 bis 1770 wegen der Zuständigkeit überaus häufig im Streite lag, verloren aber auch durch seine inneren Verhältnisse, seine Verfassung und sein durchaus veraltetes, einer vorwärtsstrebenden Zeit nicht mehr angepaßtes Verfahren. Schon im westfälischen Frieden kam seine Aufhebung zur Sprache, drang aber nicht durch[75]). Es vegetierte im 18. Jahrhundert nur noch als Schatten seines ehemaligen Glanzes weiter, bis es 1810 endgültig aufgehoben wurde.

---

73) Bericht, was gestalten das Oberamt der Landvogtei Schwaben beschaffen — und pro memoria der Unterthanen in der oberen Landvogtei. Leutkircher Stadtarchiv.

74) Wegelin I S. 259: „Als aber das Kammergericht aufgerichtet ward, sind die Landgerichte wie der Mondschein, wenn der Tag und Sonnenglanz herfürbricht, verschwunden und in Abgang kommen".

75) I. P. d. art. V § 56. Seine Umwandlung in ein bayerisches Landgericht 1802 gehört nicht mehr in den Rahmen dieser Darstellung.

II. Die Verfassung.

§ 1.

Die bedeutendsten kaiserlichen Reichslandgerichte waren im Mittelalter:

1) das aus der Domanialgerichtsbarkeit der Burggrafen von Nürnberg entstammte kaiserliche Landgericht zu Nürnberg [1];
2) das aus einem Landfriedensgerichte hervorgegangene kaiserliche Landgericht des Herzogtums Franken zu Würzburg;
3) das aus dem Grafschaftsgericht entstandene, dem Kaiser vorbehaltene Landgericht („auf des Kaisers Hof", daher seit Kaiser Wenzel Hofgericht) zu Rottweil, das später nach Eßlingen und dann nach Heilbronn verlegt wurde [1a];

und endlich das unsrige, die unmittelbare Nachfolgerin des alten Nibelgaugerichts, ein Gericht, das, was Lebensfähigkeit und Ausdehnung des Jurisdiktionsbezirks betrifft, neben denen zu Nürnberg und Rottweil das bedeutendste ist, und von dessen Verfassung und Verfahren wir wie von keinem anderen aus der „Note zu

[1] Rietschel, Burggrafenamt, S. 112; F. Mayer, Deutsche und französische Verfassungsgeschichte I S. 223 f.

[1a] J. Kohler, Das Verfahren des Hofgerichts Rottweil, S. 7 ff.; Schröder S. 574 und Schön S. 281. Kleinere Landgerichte befanden sich zu Ulm, Mittelhausen (für Thüringen), Friedberg (Wetterau), Rankweil, Kempten, Fischerhausen im Rheintal, Schwarzach, Winterthur (Thurgau), Stühlingen, Schackebuch, Marstetten, Weifsenhorn, Rothenfels, Burgau, Öttingen, Nördlingen, Tanningen (Breisgau), Wimpfen, Ingelheim, Bornheimer Berg, Kaichen, Hirschberg, Rothenburg o/Tauber und Bamberg. (Wegelin I S. 190 ff. und Schröder S. 573 ff.)

einer neuen Landgerichtsordnung“ von dem Landrichter Kaspar Klöckler (Landrichter von 1542 bis 1558) ein genaues Bild bekommen, einer Aufzeichnung, die, noch Überreste der alemannisch-fränkischen Gerichtsverfassung in sich schließend, die beinahe unveränderte Grundlage bildet für die beiden Landgerichtsordnungen vom Jahre 1562 und 1618.

Von den Gerichtsstätten des Landgerichts ist die auf der Leutkircher Heide ohne Zweifel die älteste. Dafür spricht vor allem die Tatsache, daß das Landgericht von dieser Malstätte seinen Namen herleitet. Das Wahrzeichen desselben war nicht, wie sonst üblich, ein großer Baum, eine Linde, Esche oder Buche, sondern ein großer, mit Inschrift versehener Stein, der mallus, den die älteren Schriftsteller alle erwähnen[2]), und der nach Stälin tatsächlich auch bei anderen Landgerichten ab und zu vorkommt. Auch befand sich bei dem mallus eine Kapelle, die sogen. Heidkapelle, von der der Landvogteischreiber Michael Lautherius in seiner Marktbeschreibung des Amtes Gebrazhofen vom Jahre 1594 sagt, daß sie „niedergefallen“ sei. Auf ihrer Stelle steht die 1658 gesetzte Grenzsäule zwischen der ehemaligen Landvogtei und dem Zeilschen Gebiete[3]).

Der Gerichtsstuhl wurde entfernt, als man im Anfang des 16. Jahrhunderts das Landgericht von Leutkirch nach Isny verlegte[4]). Der Grund dieser Verlegung wird verschieden angegeben. Nach Gockel[5]) geschah dies „ob defectum assessorum Leutkirchanorum“. Aber schon ältere Schriftsteller, wie Bürckhle[6]), nehmen diese Nachricht sehr vorsichtig auf. Dieser sagt ausdrücklich: „si fides habenda est Ernesto Gockelio“, und möchte diese Maßregel auf die Veranlassung Kaiser Max' I.

---

2) Wegelin I S. 227; Loy S. 108 ff.; Pauly S. 101. Wegelin und Loy führen an, dafs sich noch zu ihrer Zeit „rudera“ dieses mallus im Schlofs Zeil befunden haben. Die Laustanne, die heute noch am Platze der alten Gerichtsstätte steht, und deren Name nach Reiser (I S. 418) mit dem Losurteil des alten Gerichtsverfahrens zusammenhängen soll, ist nur ein Denkmal der Erinnerung — sie zählt etwa 200 Jahre. Die Ableitung von dem Worte „Los“ ist nach einer gütigen Mitteilung des Herrn Prof. Dr. v. Fischer-Tübingen aus Gründen des Dialekts unmöglich.

3) Pauly S. 101.

4) L. c.

5) Gockel, De iurisdictione, art. 4 § 2 S. 29.

6) Bürckhle I S. 104.

zurückführen, der sich um jene Zeit lange in dieser Gegend aufgehalten habe. Auch D. Knoll[7]) scheint obiger Ansicht beizupflichten, ebenso Pfeffinger[8]).

Die Verlegung erfolgte übrigens nicht, wie Pauly S. 113 meint, 1514, sondern schon 1512 nach den übereinstimmenden Angaben sämtlicher älterer Historiker[9]).

Die andere, meines Erachtens richtigere Angabe ist die von Wegelin, der berichtet, die Landgerichtsstätte sei wegen eines landgerichtlichen Friedgeleitsbruchs, den sich Leutkircher Bürger zuschulden kommen ließen, nach Isny verlegt worden. Bis zur Errichtung der Landvogtei für Oberschwaben war die Gerichtsstätte des Nibelgaus offenbar die einzige, denn vor dieser Zeit finden wir in den Urkunden keine andern, und es entspricht diese Vermutung auch den Grenzen des Gaus vollständig — cfr. Cramer S. 490 f. — Nach Errichtung derselben, die ja eben von dem Habsburger zu dem ausgesprochenen Zweck geschaffen wurde, das während der kaiserlosen Zeit dem Reiche entfremdete Reichsgut wiederzugewinnen und weiteren Verlusten an Reichsbesitz vorzubeugen, waren, da die Vogtei aus diesem Grunde ein viel weiteres Gebiet als das des ursprünglichen Nibelgaus umfaßte, neue Gerichtsstätten nötig geworden. Wir finden von da ab noch Wangen, Lindau und Ravensburg, die wohl schon als Gerichte staufischen Gebietes bestanden haben mögen und nunmehr der Leutkircher Gerichtsstätte einfach angegliedert wurden, mit der sie dann das Landgericht auf der Leutkircher Heide oder, wie es von Karl V. ab nach der Verlegung der Gerichtsstätte von Leutkirch nach Isny hieß, das Landgericht in Schwaben bildeten[10]), ohne daß man mit Pfeffinger zwischen einem Landgericht in Schwaben und einem solchen auf der Leutkircher Heide zu unterscheiden braucht[11]). Daß die Ansicht Pfeffingers gänzlich unrichtig ist, beweisen höchst einfach die Urkunden des Landgerichts.

---

[7]) D. Knoll, Dissertatio de Sueviae tribunali S. R. I. Austriaco, §§ 9 f.

[8]) Pfeffinger IV S. 661 f.

[9]) Cfr. Gockel S. 29.

[10]) Auch Baumann ist für diese Angliederungstheorie, wenn er II S. 112 bezüglich Wangens sagt: „Im Argengau fiel die Grafschaft mit dem staufischen Erbe an das Reich, das . . . das Gericht beibehielt und es mit dem auf der Leutkircher Heide verschmolz."

[11]) Pfeffinger IV S. 681 u. 685.

Die Landrichter schreiben im Eingang ihrer Urkunden stets: Wir N. N. Landrichter auf Leutkircher Heid tun kund . . ., daß vor offen verbanntem Landgericht, das gehalten war zu . . . . (folgt dann stets die Malstätte). So urkundet schon Konrad der Schultheiß 1358 zu Lindau, und alle seine Nachfolger machen es ebenso. In dieser Urkunde finden wir auch zum erstenmal die Dingstätte Lindau erwähnt, während wir von der zu Wangen schon in einer Ächtungsurkunde von 1312 hören. Schön ist dieselbe in seiner Abhandlung, wie es scheint, unbekannt geblieben — cfr. Schön S. 285. — Die Malstätte Ravensburg (Rauhensspurg) wird in einer Urkunde des Landrichters Jakob von Rimpach erstmals erwähnt, 1366. Im 16. Jahrhundert fiel — der Grund hierfür ist nicht bekannt — die Malstätte Lindau weg, und an ihrer Stelle finden wir dann den Reichsflecken Altdorf[12]) als Dingstätte. Wahrscheinlich hängt dies mit dem Übergang der Landvogtei an das Erzhaus Österreich, 1486, zusammen, da Altdorf von dieser Zeit ab auch der Sitz des „Oberen Amts" und zugleich die Berufungsinstanz für das Gericht des Amtes Gebrazhofen, des für die freien Bauern von 1486 ab allein maßgebenden Gerichts, war[13]). Außerdem war das Vogteiamt in schwereren Kriminalfällen der freien Leute das erstinstanzliche Gericht[14]). Wenn in den Wahlkapitulationen Leopolds I. Art. 18, Josephs I. Art. 17 und Karls VI. Art. 18 von dem „Weingartner Landgericht" die Rede ist, so hängt dies mit obiger Einrichtung, die aber von der Malstätte Altdorf des Landgerichts Schwaben wohl zu unterscheiden ist, sowie damit zusammen, daß der Landrichter in Altdorf wohnte[15]).

Die Bezeichnung des Landgerichts als Landgericht Weingarten durch von Martitz[16]) ist ungenau, wie auch aus Bürckhle hervorgeht, der ausdrücklich Altdorf (Weingarten) als Malstätte des Landgerichts in Schwaben bezeichnet[17]).

---

12) Das heutige Weingarten.

13) Cfr. oben S. 22.

14) Baumann III S. 314; s. auch oben S. 26. Die Verleihung des Blutbannes an den Landvogt erfolgte 1515; s. u.

15) Bürckhle I, Vorrede.

16) v. Martitz, Die historischen Grundlagen des heutigen öffentlichen Rechtszustandes. (Vorlesung.)

17) Cfr. oben S. 26 No. 72.

Ebenso ungenau ist es, wenn Baumann[18]) sagt, seit dem 14. Jahrhundert haben sich Malstätten in Leutkirch, Ravensburg, Wangen, Lindau und Altdorf befunden, da die Malstätte Altdorf erst nach dem Abgang derjenigen von Lindau errichtet sein kann, weil sie sich vorher nicht in den Akten findet, also erst in das Ende des 15. resp. in das 16. Jahrhundert zurückreicht. Diese vier Malstätten blieben denn auch bis zur Aufhebung des Landgerichts in Bestand, wiewohl in der Landgerichtsordnung Josephs II. vom Jahre 1784 sich die Bestimmung findet, die Gerichtsstätte von Isny solle wieder nach Lindau verlegt werden[19]). Diese Verordnung kam aber nicht mehr zur Durchführung, wie die Landgerichtsprotokolle von Isny, die bis zum Jahre 1803 reichen, beweisen. In den Landgerichtsordnungen von 1562 und 1618 sind auch obige vier Orte jedesmal als Dingstätten des Landgerichts in Schwaben angeführt, was zugleich ein weiterer Beweis gegen die Ansicht von v. Martitz ist.

§ 2.

Die schon mehrfach erwähnte Pirs, in der die Malstätten Wangen, Lindau, Ravensburg und später Altdorf lagen, war ein ausgedehnter freier Jagdbezirk, der sich von Leutkirch aus durch den ganzen Argengau und das Schussental hinab erstreckte. Freie Birsch (Pirsch) ist ein Gebiet, in dem die Jagd freisteht und das von den Forstbezirken durch Markungen unterschieden ist[19a]).

Die Landrichter urkunden, wenn das Gericht zu Leutkirch gehalten wird, nur: „Auf Leutkircher Heid"; wird es aber an einer anderen Dingstätte abgehalten, so schreiben sie: „Auf Leutkircher Heid und in der Gepürs." Diese Tatsache finden wir zum erstenmal bei Konrad dem Schultheißen in einer Urkunde von der Malstatt Lindau, dann 1425 bei dem Landrichter Siegfried Völk[20]) etc. Es ist deshalb eine irrige Ansicht von Schröder, wenn er annimmt, die Pirs sei erst nach dem Verfalle

18) Baumann, Forschungen, S. 227 f.

19) Dies hing damit zusammen, dafs wegen der grofsen Überschuldung der Isnyer Bürger begründete Zweifel in die Unparteilichkeit und Unbestechlichkeit derselben als Urteilsprecher von höherer Stelle aus gesetzt wurden.

19a) Hermann Fischer, Schwäbisches Wörterbuch, I S. 1133.

20) Cfr. Loy S. 120. Diese Übung war eine regelmäfsige.

der Reichslandvogtei, also von 1486 ab gerechnet[21]), mit dem Landgericht bei Leutkirch vereinigt worden. Dagegen sprechen die oben erwähnten Urkunden.

Diese freie Pirs[22]) hatte Bestand bis in den Anfang des 19. Jahrhunderts herein, also bis zur Aufhebung des Landgerichts[23]). Mit Errichtung der Landvogtei war das Landgericht, wie wir sehen, über ein viel weiteres als das ursprüngliche Gebiet gesetzt, wozu noch durch das Eingehen von kleineren Gerichten, wie der Grafen von Eglofs 1330, der Gerichte zu Memmingen, Marstetten und Weißenhorn[24]), Zuwachs kam. Aber nicht allein die Errichtung der Landvogtei und der Eingang kleinerer Nachbargerichte können zur Rechtfertigung der Tatsache genügen, daß das Landgericht über einen so beträchtlich großen Jurisdiktionsbezirk zu dieser Zeit die Rechtsprechung ausübte, sondern der Hauptgrund liegt in der nunmehrigen Auffassung des Gerichtes als kaiserliches Gericht, kraft deren es die Landrichter für ein in ihrer Machtbefugnis liegendes, dem Willen des Kaisers entsprechendes Recht hielten, die entlegensten Fälle vor das Forum des Landgerichts in Schwaben zu ziehen. So finden wir in der Note des Landrichters Kaspar Klöckler[25]) und in den Landgerichtsordnungen von 1562 und 1618[26]) ein gar weites, der Rechtsprechung des Landgerichts unterliegendes Gebiet vor. Nach denselben richtet das Landgericht „über die Donau bis an das Land Württemberg und bis an den Lech, den Lech hinauf gegen Reutti an die Bruggen, darnach hinüber auf Thannheim, an die ‚grave Pündt' zu Anfang des Schweizerlandes, folgends gen Constanz, auch herüber auf Stockach und von dannen, soweit sich der Gezürk des Schwabenlandes erstreckt". Dies bedeutet einen Bezirk vom Bodensee bis Konstanz, über Pfullendorf, Mößkirch bis an die Donau bei Scheer, von hier dem linken Donauufer entlang bis Gögglingen, über die Brücke daselbst nach Kirchberg a. d. Iller, von hier hinauf nach Illereichen, von da bis an die Grenzen der ehemaligen

21) Schröder S. 574 No. 165.
22) So lautet die Bezeichnung in den meisten Quellen.
23) Pauly S. 112.
24) Baumann, Forschungen, S. 227.
25) C. K. Bericht einer new. Landgerichtsordnung (etwa 1550).
26) L. G. O. 1562 S. 3 f.; L. G. O. 1618 S. 2 f.

Markgrafschaft Burgau, um diese herum bis auf das Lechfeld, den Lech hinauf bis nach Reute in Tirol, von da über Thannheim bis nach Graubünden, von Graubünden hin bis nach dem Bregenzer Wald und von da wieder an den Bodensee.

Die vier vorarlbergischen Herrschaften Bregenz, Feldkirch, Bludenz und Simmerberg samt Hoheneck und Neuburg am Rhein waren von Kaiser Ferdinand 1555 nach Verbringung an das Haus Österreich „von der Jurisdiktion des Landgerichts eximiert und durften nicht mehr citiert, geladen, gehaischen werden", noch sollte „ainicher Prozeß wider sie ausgehen"[27]). Aber da diese Exemtion einen fortwährenden Streitpunkt mit den Reichsständen bedeutete, wurde sie am 24. Juli 1562 wieder aufgehoben.

Es konnte daher seiner Bedeutung keinen Eintrag tun, als es mit der Errichtung des Vogteigerichts die freien Leute an dasselbe abtreten mußte. Wie ist es nun möglich gewesen und das Landgericht dazu gekommen, in einem so großen Gebiete, in dem es eine Reihe der verschiedensten Landesherrschaften und Gerichte gibt, einfach gewisse Rechtssachen an seine Kompetenz abzufordern und über dieselben zu entscheiden? Schröder sieht den Grund für diesen Umstand, der auch bei den anderen Landgerichten zutage trat, in ihrer Vereinzelung. Diese mag wohl dazu beigetragen haben, ausschlaggebend war sie aber nicht.

Der wahre Grund ist wohl der, daß dem Landgericht nach Errichtung der Landvogtei von den habsburgischen Kaisern eine erhöhte Aufmerksamkeit zugewendet wurde und sie in ihm ein wirksames Mittel zur Rückgewinnung der dem Reiche verlorenen und entfremdeten Reichsgüter erblickten, was hauptsächlich durch die auf einmal nach Errichtung der Vogtei auftauchenden Gerichtsstätten Wangen, Lindau, Ravensburg seine Bestätigung erhält, wobei ihnen die Erhaltung der alten Verfassung und die nähere Verbindung der freien Leute mit Kaiser und Reich wesentlich zustatten kam, so daß das Landgericht als Obergericht in Zivilsachen — vom Ausgange des 14. Jahrhunderts ab ist es nur noch Zivilgericht — eine ähnliche Stellung usurpiert hat wie die westfälischen Femgerichte in Strafsachen[28]).

[27]) Wegelin I S. 297.
[28]) Cfr. hierüber auch v. Wyfs S. 259.

Es ist daher nicht zu verwundern, daß, wie es in dem Visitationsbericht vom Jahre 1560 heißt, durch diese Eingriffe die schwäbischen Kreisstände „spennig" gemacht wurden[29]). Um sich gegen diesen mitlaufenden Gerichtszwang des Landgerichts zu schützen, schlossen sie zum Teil mit demselben Verträge ab, worin die beiderseitige örtliche und sachliche Zuständigkeit festgelegt wurde, so das Hochstift Augsburg 1516[30]), in dem die Kompetenz des Landgerichts hauptsächlich bezüglich der Stiftsuntertanen in den Pflegen Rettenberg, Nesselwang und Füssen stark beschnitten wurde[31]), ebenso das Stift Kempten in den Jahren 1522 und 1545[32]). Andere Reichsstände erwirkten sich vom Kaiser sogen. privilegia de non evocando[33]), wodurch das Abforderungsrecht des Landgerichts für ihr Gebiet aufgehoben wurde. Alle diese privilegierten Stände waren vom Gerichtszwang des Landgerichts befreit. Jeder Fall, der in ihrem Gebiete anhängig wurde, kam auch vor ihrem eigenen Gerichte zur Aburteilung, ohne daß er vom Landgericht in Schwaben vor sein Forum abgefordert werden konnte. Ausgenommen die Fälle der Rechtsverweigerung oder Prozeßverschleppung[34]). Eine weitere Abwehr gegen die Macht und Ausdehnung des Landgerichts schufen sich die Stände in den sogen. Austrägalgerichten oder Austrägen[35]). Zu diesem Zwecke vereinigten sie sich in Bündnissen, von denen die Gesellschaft des St. Georgenschildes, nur aus Rittern bestehend, und der schwäbische Bund die bedeutendsten[36]) sind. Austrag ist die Entscheidung eines Rechtsstreites vor einem nicht durch den Staat, sondern durch die Mitglieder des betreffenden Bundes gewählten Gericht, und zwar für jeden bestimmten einzelnen Fall[37]).

29) Im Stuttgarter Archiv.
30) Wegelin I S. 347.
31) Baumann II S. 230.
32) Cfr. No. 42.
33) Der Grund für die Bewilligung der zahlreichen privilegia de non evocando lag hauptsächlich darin, dafs der Kaiser einflufsreiche Fürsten oder Städte für seine Politik oder einzelne bestimmte Mafsregeln gewinnen oder auch bewährte Treue und Anhänglichkeit belohnen wollte.
34) Schröder S. 559; Franklin II S. 3 ff.
35) Näheres hierüber bei Franklin II S. 22 f.
36) Wegelin I S. 251 f. und Schwäbische Bundesordnung Art. 66 A. 1500.
37) Ihre diesbezüglichen Bestrebungen erstreckten sich auch auf das Reichshofgericht und die übrigen Landgerichte.

Auch diese Privilegien waren sehr zahlreich. Von Reichsstädten hatten sie u. a. Ravensburg, Lindau, Kempten und Memmingen.

Aber das Landgericht scheint sich nicht allzusehr an diese Privilegien gekehrt zu haben. So z. B. erließ es 1695 Befehle sogar an die Stadt Nürnberg, wogegen dann der Reichshofrat in einem votum ad imperatorem dem Kaiser Vorstellungen machte[38]). Besonders häufig lag es im Streite mit dem Hochstift Augsburg, dem Stift Kempten, den Städten Ulm, Biberach, Leutkirch, Ehingen und den Reichsgotteshäusern Schussenried, Ochsenhausen, Isny und Roth. Mit Recht wird daher in einer Schrift, „Von den Mängeln des Landgerichts in Schwaben" betitelt[39]), geklagt: „Es begeben sich beiweilen und vielmalen an dem Landgericht Mißverstände und Irrungen des Gezürkes halber, da disputiert wird, ob die Citierten und Beklagten sollicher Jurisdiktion und Gezürk underwürffig, darüber dann den Urteilsprechern zu erkennen ganz beschwerlich fallen will in Ansehung, daß ihnen nit bewußt noch verständigt wird, wie weit sich solliche Jurisdiktion und Landgerichtsgezürk erstreckt."

Außerdem aber kam ihm die Eigenart seiner sachlichen Zuständigkeit gegenüber diesen Privilegien de non evocando und austraegarum sehr zustatten. Schon in den Verträgen mit den Stiften Augsburg und Kempten hatte das Landgericht bestimmte Fälle aufgestellt, für die nur es allein zuständig war, die Gerichte der Reichsstände damit ausgeschlossen waren. Je häufiger nun die Privilegien de non evocando und austraegarum wurden, desto mehr Fälle von sachlicher Zuständigkeit stellte das Landgericht für sich auf und ließ sie von den Kaisern bestätigen. Diese fügten dann noch von sich aus in den Landgerichtsordnungen von 1562 und 1618 immer neue derartige sog. Ehehaftsfälle[40]) hinzu, so daß schließlich die Privilegien der Stände völlig illusorisch wurden. Zwar bestätigt Karl V. ihnen am

[38]) J. J. Moser, Justizverfassung, II S. 961.

[39]) Im K. Haus- und Staatsarchiv zu Stuttgart. Das Jahr der Abfassung und der Name des Verfassers sind nicht näher angegeben.

[40]) In den L. G. O. von 1562 sind es bereits 7 Fälle. Ehehaft bedeutet hier in diesem Sinne einen Fall, der notwendig zur Gerichtsbarkeit des Landgerichts gehört und von ihr nicht getrennt werden kann. Über die andern Bedeutungen des Wortes, das vom ahd. êwa = Band, Recht, Ordnung herkommt, cfr. Schröder S. 15, 94 u. 696; Wegelin I S. 347.

21. März 1544 ihre „alten, rechtmäßigen und bewährten Freiheiten", aber beinahe in demselben Atemzuge erläßt er am 24. und 29. März desselben Jahres für das Landgericht die sog. privilegia cassatoria, wonach die Freiheiten der Stände aufgehoben sind und Zuwiderhandlungen mit Geldstrafen bis zu 100 Mark Goldes geahndet werden und alle Ehehaftsfälle des Landgerichts genau aufgezählt sind[41]. Ein solches Vorgehen ließen die Stände natürlich nicht ruhig über sich ergehen. Sie beschlossen daher 1558 auf dem Kreistage zu Ulm, bei allen Untertanen und Angehörigen die ernstliche Verfügung zu erlassen, daß sie einander nicht mehr vor dem Landgericht, sondern an den Gerichten, in deren Bezirk sie wohnen, belangen sollen. Darauf sahen besonders die Reichsstädte.

Dieser ganze Ehehafts- und Jurisdiktionsstreit hatte, wie wir auch unten bei den Appellationen sehen werden, einen politischen Hintergrund. Bevor das Erzhaus Österreich Pfandinhaberin des Landgerichts ist, hören wir von beiden Streitpunkten nichts. Aber von dieser Zeit ab herrscht fortwährender Hader, Zank und Eifersucht zwischen dem Erzhaus und den Ständen wegen des Landgerichts[42, 43], eine Erscheinung, die bei dem Bestreben der habsburgischen Kaiser, auf jede Art und Weise ihre Hausmacht zu fördern und zu befestigen, nicht wundernehmen kann. Sie waren hierin durchaus schlau zu Werk gegangen. Die freien Leute waren an das Erzhaus Österreich gekommen und wurden bald steuerpflichtige, fronende Untertanen, die unter dem Landvogteigericht standen. Die Abtrennung derselben von der Kompetenz des Landgerichts suchten die Kaiser nun durch möglichste Erweiterung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit des Landgerichts auszugleichen und zu ersetzen.

---

41) Im K. Haus- und Staatsarchiv Stuttgart; cfr. auch Wegelin I S. 347.

42) Noch Wegelin (I S. 347) schreibt, daß dieser „periodus fatalis" bis auf seine Tage fortdauere, also schon 250 Jahre bestehe. Hier sind auch die vom Haus Österreich und den Ständen erschienenen Streitschriften: „Gründliche Information", 1658, und „Gegeninformation auf die sog. gründliche Information", 1666, die hauptsächlich die Ehehaftsfälle und den Gerichtsbezirk zum Gegenstand haben, zu erwähnen.

43) Wegelin I S. 347. — Um diesen ewigen Streitigkeiten endlich ein Ende zu machen, ergingen am 20. Juli und 22. Dezember 1741 zwei Reichsvikariatsbeschlüsse, daß die Stände dem Landgericht nicht mehr zu gehorchen haben, bis die Übergriffe des Landgerichts aufhören.

Die wichtigsten dieser Ehehaftsfälle oder Ehehaftinen, wie sie in den Landgerichtsordnungen heißen, aber waren folgende:

1. alle Injuriensachen [44]);
2. alle Fälle der freiwilligen Gerichtsbarkeit [45]);
3. die Fälle von Mord, Brand, Raub, Totschlag, Diebstahl, Bedrohung, „doch der ordentlichen Obrigkeit, darunter solche Mißhandlungen begangen, an ihrer gebührenden Strafbarkeit des Übels nicht benommen“ [46]);
4. alle wucherlichen Kontrakte [47]);
5. Nichterfüllung oder Verzug in der Leistung der res iudicata [48]);
6. die Zeugnisverweigerung [49]);
7. wenn jemand die Landgerichtsboten an den landgerichtlichen Ladungen, Verkündungen, Verbietsbriefen in ihrem Amte „irrete, verhinderte oder beschädigte“ [50]);
8. wer die Personen, so das Landgericht besuchen, freventlich und mutwillig aufhielte und verhinderte, daß sie ihr Recht suchen möchten [51]);
9. wenn bei einer Aufforderung der betreffenden Person das Geleite nicht gegeben oder ihr, dem Kläger oder seinen Prokuratoren oder Gesandten nicht gehalten wird [52]);
10. wenn der Abgeforderte „ein offen verschrieben Ächter“ wäre und solches vor Landgericht bewiesen wird [53]);
11. bei Personen, welche einen offenen Ächter halten oder gemeinsame Sache mit ihm gehabt haben [54]);

---

44) Kaiserurkunde Karls V., Orig. v. 1544 im K. Archiv Stuttgart.

45) Wegelin S. 324. Über alle diese „Ehehaftinen“ cfr. C. Klöcklers Note S. 67 ff., L. G. O. 1562 S. 30 ff. und die L. G. O. von 1618 S. 54 ff. Zu 64) Beglaubigung von Abschriften kam sehr häufig vor; die ältesten datieren aus den Jahren 1463 und 1466 und sind von Heinrich Stüdlin vor der Malstätte Leutkirch erteilt.

46) Über diesen Fall speziell Näheres s. u. bei dem Verfahren.

47) Wegelin I S. 318 und die L. G. O.

48) L. G. O. von 1618 S. 54 ff.

49) Wegelin I S. 324.

50) Im Vertrag des Landgerichts mit dem Hochstift Augsburg 1516.

51) Ebenda und Wegelin I S. 304.

52) bis 54) Über diese Fälle cfr. die Note Klöcklers, die Landgerichtsordnungen und Wegelin I S. 313 ff.

12. wer den Angriff auf Ächter abgewehrt oder den Ächtern Vorschub geleistet[55]);
13. wenn bei erlangter Anleite die beigegebenen Schirmer den Angeleiteten in seinen verlangten Rechten im Stiche lassen[56]);
14. wenn jemand in Gegenwart des Landrichters das Landgericht schmähe oder gegen ihn, die Urteilsprecher oder die, so das Landgericht besuchen, etwas Tätliches fürnehmen würde[57]) und endlich
15. wenn um Landgerichtskosten, Prokuratoren- und Botenlohn, auch Kanzleitaxen geklagt wird[58]).

Verschiedene von diesen Fällen wurden in den Landgerichtsordnungen teils abgeändert, teils neu hinzugefügt oder auch gestrichen. Besonders die Ordnung von 1618, die in obiger Aufzählung die Grundlage bildet, ging hier durchgreifend vor.

§ 3.

Über die Gerichtspersonen erfahren wir zum erstenmal Näheres in der Note des Landrichters Caspar Klöckler zu einer Landgerichtsordnung. Als Gerichtspersonen sind in dieser Handschrift genannt:

1. der Landrichter;
2. die Urteilsprecher;
3. die Prokuratoren,
4. der Fiskal;
5. die Landgerichtsschreiber;
6. die Landgerichtsboten[59]).

1. Dem Landrichter[60]) steht die Prozeßleitung und die Sorge für Vollstreckung des Urteils zu. Er hat die Landgerichtstage anzusetzen und an den einzelnen vier Malstätten alle vier bis fünf Wochen Gerichtstag zu halten. Von ihm gehen alle Zitationen, Verkündungen, Achts- und Verbietsbriefe aus. Er allein

55) bis 57) Cfr. S. 38 No. 52 bis 54.

58) L. G. O. von 1618, 22. Ehehaftsfall.

59) Die Darstellung von den Gerichtspersonen beruht auf der Note C. Klöcklers und den Landgerichtsordnungen von 1562 und 1618.

60) C. Klöcklers Note S. 54 f.; L. G. O. 1562 S. 4 f.; L. G. O. 1618 S. 3 f. Aufserdem kommen die Visitationsberichte von 1560 und 1602 in Betracht.

hat erforderlichenfalls bei den Rechtsgelehrten Rechtsgutachten einzuholen. Die Appellationen können nur bei ihm angebracht werden. Er allein hat die Einträge in das Achtbuch zu vollziehen und dasselbe aufzubewahren. Von Anfang an war mit dem Amt des Landvogts dasjenige des judex provincialis verbunden, ein Amt, das die Landvögte anfänglich meist in Person ausgeübt haben, denn von Graf Hugo von Werdenberg, dem ersten Landvogt, der am 14. März 1274 als judex provincialis[61]) erscheint, bis zu Graf Ulrich von Helfenstein (1347) finden wir nur zwei Unterbeamte als Stellvertreter für ihn, nämlich 1332 Berthold von Fronhofen und 1334 Rudolf von Trauchburg. Erst vom Jahre 1348 ab, in welchem uns als erster Stellvertreter Konrad der Schultheiß von Almishofen begegnet, der den Titel Landrichter führt, haben wir dann eine zusammenhängende Reihe von Landrichtern, die nie zugleich Landvögte waren, ein Beweis dafür, daß der Landvogt wegen Überbürdung mit sonstigen Amtsgeschäften, besonders in der Verwaltung, nie mehr selbst dieses Amtes waltete. Der Landrichter wird stets von dem Landvogt selbst ernannt, hat aber vollständig freie Hand und ist in seinen Befugnissen von ihm völlig unabhängig.

Auf Konrad den Schultheißen folgen:

1360 Jakob von Urlau (auch als Jakob von Rimpach erwähnt),
1376 Konrad der Stoßer,
1408 Konrad von Steinach,
1414 Konrad Kaiser,
1419 Kilian Burger,
1425 Völk Seyfried,
1447 Heinrich Stüdlin, hatte von 1453 an einen Stellvertreter namens Jos. Wäch, der sich in seinen Beurkundungen einen Freien „ab Leutkircher Heid" nennt.

Weiter sind zu erwähnen:

Kaspar von Buchen 1470,
Jörg Bissinger 1486,

61) Schön S. 284, 285, 288; Baumann II S. 301. Der dort ebenfalls erwähnte Heinrich von Neideck war eigentlicher Landvogt — Schön S. 289 —. Baumann hat sich wohl durch den Titel judex provincialis, der nur dem Landvogt zukommt, irreführen lassen.

Ulrich Wochner 1505,
Ulrich Motz 1517,
Hans Thunauer 1522,
Burkard Treutwein 1541,
Caspar Klöckler, der Verfasser der „Note zu einer new Landgerichtsordnung“ 1542,
Georg Klöckler 1548, der ein „sehr tüchtiger und fleißiger Richter“ war, und unter dem 1562 die erste Landgerichtsordnung erschien,
Christoph Klöckler 1584,
Joachim Schmidt 1587,
Hieronymus Klöckler 1588,
Aegidius Renz 1615,
Matthäus Mößmer 1635,
Johannes Kalmar 1644,
Johann Ludwig Renz 1652,
Matthias Jakob Ruosch 1667,
Johann Martin Wech 1680,
Johann Gottfried von Eschen-Brugg 1695,
Jakob Christoph Straßer 1720,
Georg Michael von Voegel 1748 und endlich
der Landrichter Jäger, der auch noch einige Zeit, als das Landgericht 1802 in ein bayerisches umgewandelt wurde, als bayerischer Landrichter fungierte[62]).

Vom 17. Jahrhundert an finden wir ab und zu rechtskundige Landrichter, so die Landrichter Joh. Kalmar und Johann Martin Wech als Doctores utr. iur. und die Landrichter Aegidius Renz und Michael von Voegel als Lizentiaten iuris, unterzeichnet.

Der ordentliche Stellvertreter des Landrichters ist der Landschreiber der Landvogtei, wenn der Landrichter „durch andere Geschäfte oder Leibesschwachheit“ an der Ausübung seines Amtes verhindert ist. Der Stellvertreter des Landschreibers ist der Bürgermeister der jeweiligen Malstätte. Nur Vollfreie können Landrichter werden. Reichsfreie Bauern von

62) Nach Urkunden aus den Archiven Wien, Stuttgart, Lindau, Leutkirch und Wegelin I S. 216—220 u. 289—291.

der Leutkircher Heide wurden auch ab und zu an auswärtige Landgerichte als Landrichter berufen, so Konrad Sighart „ab der Heide“ 1381 und Konrad Fry von Wolfratzhofen als Landrichter von Marstetten[63]). Zu Landrichtern sollen nur taugliche Personen genommen werden, die „nüchtern[64]) und fleißig ihrer Geschäfte abwarten“.

Der Landrichter hat in die Hand des Landvogts den Eid zu leisten dahin, daß er den Armen als den Reichen, niemand zulieb noch zuleid, wie er solches gegen Gott am jüngsten Gericht verantworten könne, richten wolle. Bei der Abnahme des Eides müssen sechs Zeugen zugegen sein[65]). Der Landrichter soll auch die Siegel des Landgerichts, die das Wappen des jeweiligen Landvogts oder Landrichters tragen[66]), in Verwahrung haben; außerdem wird ihm nach der 1602 erfolgten Visitation zur Pflicht gemacht, keine Geschenke anzunehmen, weder von den Parteien[67]) noch von den Prokuratoren[68]) noch von den Landgerichtsboten[69]). Für seine Amtstätigkeit erhält er bis 1560 von den Parteien jedesmal die entsprechende Belohnung[70]). Von da ab, da „die Landgerichtsgefälle mäßig und der Landrichter sich damit nur kümmerlich aufhalten und ertragen kann, sowie weil er zum gewöhnlichen Besuch der Malstätten zwei Pferde und einen Schreiber halten muß, bekommt er jährlich

---

63) Baumann II S. 302.

64) Diese Bestimmung findet sich erst in der L. G. O. von 1618, da in dem Visitationsbericht von 1602 die Ausstellung gemacht wird, dafs der Landrichter oft bezecht nach Hause komme.

65) Die Bestallungsformel, die Wegelin I S. 25 anführt und Roth und Pauly von ihm einfach abgeschrieben haben, hat sich nicht auf die Landrichter aus der Zeit der Reichslandvogtei bezogen, da die in derselben ausgesprochenen Rechte die Befugnisse des Landrichters übersteigen. Dies ist vielmehr die Formel bei Einführung des Gaugrafen und späteren Landvogts in sein Amt, die in den karolingischen Kapitularien erwähnt ist, und die Wegelin ohne jeden Beweis auf den Landrichter übertragen hat.

66) So z. B. das des Grafen von Sonnenberg trägt die Aufschrift: S : des : Landgerichtz : uf Luitkircher : Haid : Sunnenberg und : Waltpurg; in der Mitte befindet sich das Wappen der Sonnenberger, — im Besitz des Fürsten von Waldburg-Wolfegg-Waldsee.

67) So hat sich nach genanntem Visitationsbericht der Landrichter von Ferdinand Jelin, dessen Rechtssache vor dem Landgericht anhängig war, einen silbernen Becher verehren lassen.

68) Von dem Prokurator Josef Schicker hat er zweimal Leinwand angenommen, so dafs dieser bei seinem Dienst, den er verwirkt hatte, belassen wurde.

69) Von dem Landgerichtsboten nimmt er jährlich zum guten Jahr Hühner, Vögel und Wildbret im Wert von je 1 fl. an.

70) Bericht des Landrichter-Stellvertreters Georg Klöckler an die Visitationskommission — Stuttgarter Archiv.

400 Gulden Gehalt, was nicht zuviel ist, da er sich „aller Herrendienste und Amtsgefälle entschlagen, sich auf allen Landgerichtstägen aus seinem Säckel verkösten und den Landgerichtsknechten ihre Speise und ihren Trank geben muß“ [71]). Daß bei dem spärlich bemessenen Gehalt die Landrichter leicht in Versuchung kamen, Geschenke anzunehmen, und so der Parteilichkeit verfielen, ist begreiflich.

2. Die Urteilsprecher, öfters auch Schöffen oder Assessoren genannt, sollen „geschickte, verständige und der Landgerichtsprozesse und -gebräuche wohlerfahrene Bürger“ sein [72]). Sie werden vom Bürgermeister und Rat der Reichsstädte, wo die Malstätten sich befinden, und später des „Reichsfleckens“ Altdorf jedjährlich gewählt und bestellt [73]). Es sind hier nicht Freiherren, Ritter oder Adelige [74]), „so aigen Wappen, Schild und Helm haben“ [75]), sondern „lauter illiterate und gemeine Burger und Handwerksleut“ [76]), worin Wegelin einen weiteren Grund für den Rückgang des Ansehens des Landgerichts erblickt, da „dieselben oft nicht recht lesen und schreiben können“.

Urteilsprecher sind es zwölf, eine Zahl, die bis zur Landgerichtsordnung Josephs II., 1784, wo nur noch acht genannt sind, auch beibehalten wurde.

Ist einer der Schöffen mit einer Partei verwandt oder „versippt“, so soll er nicht urteilen, sondern es soll für ihn ein Stellvertreter bestimmt werden.

Ihre Aufgabe ist, das „Recht zu finden“. Sie sollen dies tun frei und unbeeinflußt. Sie haben daher dem Landrichter eidlich zu geloben, unparteiisch nach bestem Verstand, nach des Landgerichts Recht und Ordnung zu urteilen, „darinnen nicht anzusehen weder Freundschaft und Feindschaft, Geburt, Gaben, Vorteil noch Entgeld“; auch müssen sie bei ihrem Amtsantritt eidlich versprechen, zu allen Sitzungen zeitig herzu-

71) Visitationsbericht von 1560 im Stuttgarter Archiv.
72) Neben den L. G. Ordnungen cfr. auch Wegelin I S. 261.
73) L. G. O. 1562 S. 6 ff.; L. G. O. 1618 S. 8 ff.; C. K. Note S. 54 f.
74) Senckenberg S. 9.
75) Wegelin I S. 261.
76) Wegelin I S. 264. Dies bezieht sich also auf die Zeit **vor** 1486, da bis zur Errichtung des Landvogteigerichts ja die freien Bauern Urteilsprecher waren.

gehen[77]). Sie sollen auch die Ehehaftsfälle des Landgerichts kennen, damit sie sich bei Prozessen danach richten können. Werden sie zu Zeugenverhören verordnet, so sollen sie dieselben noch am selben Tage vornehmen. Sie sollen sich mit den Parteien durch Essen, Trinken und „sonstiges Zuviel" nicht gemein machen und sich so vor Gericht dann parteiisch zeigen. An Stelle ausbleibender Urteilsprecher sollen sofort andere bestimmt werden[78]).

Entschädigung erhalten die Urteilsprecher vor 1560 nicht; sie werden nach den Sitzungen nur auf Kosten des Gerichtsherrn bewirtet[79]). Georg Klöckler sieht den Grund dafür, daß sie zu allen Verhandlungen zu spät kommen oder ohne Erlaubnis von denselben weggehen, in seinem Bericht an die Visitationskommission hauptsächlich darin, daß sie für ihre Tätigkeit keine Belohnung erhalten. Sie beschweren sich tatsächlich auch, daß sie „von ihrem Beisitzeramt nichts haben und das Irig anhaimb versäumben, daß sie andere an ihre Statt setzen und sie aus ihrem Säckel besolden müssen"[80]). Auf ihre Beschwerde hin erhalten sie von 1560 ab ein jeder pro Sitzung „4 Kreutzer Sitzgeld".

Aus den Urteilsprechern können sich die Parteien die Fürsprecher, jedoch nicht mehr als zwei, wählen[81]). Der Fürsprecher (Vorsprecher vom ahd. furisprecho, auch prolocutor, orator, causidicus genannt) ist vom Prokurator wohl zu unterscheiden. Während dieser der Bevollmächtigte der Partei ist, wird jener von der Partei oder deren Prokurator, wenn sie des Verfahrens unkundig sind, zur Wortführung und zum Zwecke der Einhaltung der Regeln des Verfahrens aufgestellt[82]). Bei den Sitzungen erscheinen die Urteilsprecher „palliati et gladiati", mit Mantel und Schwert umgürtet[83]).

3. Die Prokuratoren sind die bevollmächtigten Sachwalter der Parteien, deren Tätigkeit im Falle der Unkenntnis des

77) L. G. O. 1618 und nach dem Berichte Georg Klöcklers an die Visitationskommission 1560.
78) Visitationsbericht 1602 im Stuttgarter Archiv.
79) Baumann II S. 303.
80) Visitationsbericht 1560 im Stuttgarter Archiv.
81) L. G. O. 1562 S. 72 f.; L. G. O. 1618 S. 133 f.
82) Schröder S. 385 u. 765; Franklin II S. 181 f.
83) Bürckhle I S. 101.

Verfahrens, wie wir oben sahen, durch den Fürsprecher ergänzt werden kann. Frauen, Minderjährige und Geistliche werden durch einen besonders gewählten Vogt vertreten. Vor 1560 gab es vor dem Landgericht auf der Leutkircher Heide nur Laien und ungelehrte, von da ab allmählich juristisch gebildete „gelobte und geschworene“ [84]) Prokuratoren. Der Prokurator [85]) soll die Sache seiner Partei vertreten, als ob es seine eigene wäre. Anvertraute Gelder hat er seinem „Principale“ [86]) in Bälde zuzustellen und darf sie nicht ausleihen. Ohne „Gewalt zu Handeln“ werden sie vor dem Landgericht nicht zugelassen [87]). Von ergangenen Entscheidungen müssen sie ihren Prinzipalen alsbald Mitteilung machen. Nur bei Streitsummen, deren Wert höher als zwei Batzen ist, können Prokuratoren zugelassen werden.

Sie haben dem Landrichter zu geloben, nach bestem Verstand und bestem Gewissen getreue Sachwalter ihrer Prinzipale zu sein, ohne Ansehen der Person.

Wenn sie für unfleißig befunden werden, können sie vom Landrichter „beurlaubt“ werden. Vor Gericht sollen sie sich aller Ehrbarkeit befleißen und unzüchtiger Gebärden und Schimpfworte sich enthalten.

Für ihre Bemühungen erhalten sie von ihrer Partei für jeden Landgerichtstermin 1 Schilling 2 Pfennig. Bei schwereren und wichtigeren Prozessen dürfen sie von ihrer Partei auch mehr nehmen. Sie können von der Partei auch gegen ein jährliches Fixum angestellt werden. Werden sie das nicht, so sind die Parteien erst nach der Urteilsverkündung verpflichtet, ihnen das Honorar zu zahlen.

Die schlimmen Auswüchse des Advokatentums im späteren Mittelalter scheinen auch die Prokuratoren des

---

84) Aus dem Bericht der Visitationskommission über die Mängel des Landgerichts — im Stuttgarter Archiv.

85) C. Klöcklers Note S. 56 f.; L. G. O. 1562 S. 10 f.; L. G. O. 1618 S. 18 f.

86) Dies ist in den Landgerichtsordnungen die Bezeichnung für die Mandanten.

87) Bei persönlicher Vollmachtserteilung empfangen die Prokuratoren dieselbe „zu Hand und Stab“ des Landrichters. Wohnen die Parteien vom Gerichtssitze weit entfernt, so müssen sie die Vollmacht geschrieben und gesiegelt ihren Prokuratoren schicken. Die Vollmacht ist vom Landrichter von Amts wegen zu prüfen. Hat der Prokurator keine schriftliche Vollmacht, so wird er vorläufig nicht zugelassen und ihm geboten, nachträglich die „Gewalt“ zu den Akten zu bringen. Fürsprecher brauchen keine schriftliche Vollmacht.

Landgerichts in Schwaben nicht unberührt gelassen zu haben. Besonders wird in dem Bericht Georg Klöcklers über die Landgerichtsmängel geklagt, daß sie ihre Parteien sehr häufig und stark übernehmen. Diese Ausstellung wird namentlich dem Prokurator von Isny gemacht; ebenso ist der Prokurator von Altdorf „unfleißig, wenn ihm nicht immer etwas geschenkt wird".

Etwas ganz Unerhörtes ist der Vorwurf, daß sie häufig in Sachen ihrer Partei statt derselben „Glübd und Eid" schwören.

Bezüglich ihres Verhaltens vor Gericht wird ihnen der Tadel nicht erspart, daß sie einander hitzig und unbescheiden anfahren und sich gegeneinander viele „Injurien, Holhüppen und Verklainerungen" zuschulden kommen lassen. Endlich ist noch ein Fall von Prävarikation erwähnt, wo der Isnyer Prokurator Tobias Mayer sich in einer Sache „pflichtwidrig" von beiden Parteien bestellen ließ und auch das Honorar („Prokuratorengeld") dafür angenommen hatte, hinterher aber die eine Partei abschüttelte und sie ohne Erstattung des Honorars einem Mitprokurator übergab.

4. Der Fiskal[88]). Bis auf den Landrichter Caspar Klöckler gab es an unserem Landgerichte dieses Institut nicht. Erst von diesem (also zwischen 1542 und 1548) wurde ein Fiskal bestellt „zur Hebung des Landgerichts, damit er auf beschehene Einträge von Landgerichtswegen handeln möge"[89]).

Der Fiskal wird aus den am Landgericht tätigen Prokuratoren bestimmt. Seine Aufgabe ist vornehmlich die Wahrnehmung der finanziellen Interessen des Gerichts[90]), hauptsächlich auch die sorgfältige Überwachung der Privilegien des Landgerichts, damit diese in keiner Weise geschmälert werden[91]); dann ist er aber auch beauftragt mit der Verfolgung aller Übertretungen königlicher Gebote oder Verletzung königlicher Rechte. Er hat alle Handlungen, die dem Landgericht zum Abbruch und Nachteil gereichen, sowie alle Schmähungen desselben dem Landrichter zu berichten und die verwirkten Strafen einzuziehen[92]).

88) C. K. Note S. 57; L. G. O. 1562 S. 9 ff.; L. G. O. 1618 S. 17 f.
89) Bericht Georg Klöcklers an die Visitationskommission.
90) Cfr. hierüber auch Franklin II S. 176 f. und Schröder S. 552 u. 831.
91) L. G. O. 1784.
92) L. G. O. 1562 S. 9 f.

Dem Landrichter muß er einen Eid des Inhalts leisten, daß er niemand verschone und keine Gaben und Schenkungen annehme. Für seine Tätigkeit erhält er eine jährliche Besoldung von 8 Gulden, „auf daß er desto fleißiger sei und seinem Amt treulich aufwarte“ [93]).

Diese Mehrausgabe für das neu eingerichtete Institut des Fiskals wird nach dem Vorschlag der Visitationskommission von 1560 gedeckt durch die Aufhebung der Exemtion der oben erwähnten vier Herrschaften Bregenz, Feldkirch, Bludenz und Simmerberg.

5. Der Landgerichtsschreiber [94]) spielte beim Landgericht in Schwaben eine nicht unbedeutende Rolle. Seine Aufgabe ist vor allem, von den gerichtlichen Entscheidungen glaubwürdige Abschriften zu machen, ebenso auch von einkommenden Akten. So lange darf er die Originale nicht hinausgeben. Er soll die Abschriften ohne Eigennutz anfertigen und in den Urteilsbriefen die „substantialia“ nicht vergessen. Die Protokolle darf er im Verhältnis zu den Aussagen und Angaben der Zeugen etc. „weder mindern noch mehren noch in anderweg verändern“ [95]).

Die Gerichtsschreiber müssen den Parteien auf Verlangen ein spezifiziertes Verzeichnis der Kanzleitaxen vorlegen und die betreffende Taxe auf alle Prozeßschriften setzen.

Klagen, Anleiten oder Abforderungen dürfen sie zwischen den einzelnen Landgerichtstagen nicht annehmen. Sie dürfen die Parteien mit Schreibgeld nicht übernehmen.

Es finden sich sogar Vorschriften für die Beschreibung der einzelnen Blätter. Auf ein Blatt dürfen nicht mehr wie 18 Linien und auf die Linie nicht mehr wie 15 Silben geschrieben werden.

Die Zeugenbücher und Protokolle haben sie in gehöriger Verwahrung und die Registratur genau und pünktlich in Ordnung zu halten. Die Gerichtsschreiber haben dem Landrichter bei ihrem Dienstantritt zu schwören, daß sie zu den Sitzungen pünktlich um 12 Uhr erscheinen, in allen Sachen unparteiisch

---

93) Visitationsbericht von 1560.

94) C. K. Note S. 56 f.; L. G. O. 1562 S. 8 f.; L. G. O. 1618 S. 11 f. Da er schon in der Schrift C. Klöcklers erwähnt ist, ist dieses Amt wohl schon um 1500 am Landgericht eingeführt worden.

95) L. G. O. 1618 S. 11.

sein und das Amtsgeheimnis treu bewahren wollen. Als Besoldung erhalten sie nach der L. G. O. von 1618 für jedes beschriebene Blatt 6 Kreuzer und bei Appellationsurteilsbriefen 15 Kreuzer.

Auch über sie sind in dem Bericht Georg Klöcklers an die Visitationskommission vom Jahre 1560 sowie im Visitationsbericht von 1602 verschiedene Ausstellungen gemacht. — Diese Ausstellungen hatten, nebenbei bemerkt, dann stets die Folge, daß in die folgende neue Landgerichtsordnung eine entsprechende Bestimmung aufgenommen wurde. — So besonders, daß sie die Abschriften träg und lässig anfertigen, daß sie in ihrem Amte überhaupt unfleißig und bequem seien, was allerdings mit ihrer geringen Besoldung (vor 1618) in Zusammenhang gebracht wird, daß sie die Akten auf Begehren der Parteien oft aus der Kanzlei weggeben (!), daß sie von den Parteien zuviel Schreibgebühr verlangen und denselben das Kanzleikostenverzeichnis nicht vorlegen, und endlich, und das ist der schlimmste Vorwurf, daß sie in den Protokollen und Auszügen auf Begehren einer Partei wichtige Punkte auslassen[96]).

Was die Notare trifft, so ist im Berichte Georg Klöcklers über die Mängel des Landgerichts sehr geklagt, daß sich so wenig gute und geschickte Notare finden. Ihre Funktionen besorgten teilweise auch die Prokuratoren.

6. Der Landgerichtsbote[97]) ist am Landgericht eine wichtige, unentbehrliche Persönlichkeit. Er ist Zustellungs-, Vollstreckungs- und Kassenbeamter in einer Person. Wenn man bedenkt, wie schlecht gerade in jener Zeit die Verkehrsverhältnisse geregelt waren, so kann man sich vergegenwärtigen, welch bedeutende Rolle er gerade im Zustellungswesen spielte und wieviel oft in seinen Händen lag und von dem ihm geschenkten Vertrauen abhing. Es sollen daher auch nur redliche und taugliche Leute als Landgerichtsboten (auch Fronboten, Waibel, Büttel genannt) genommen werden. Bei zu großer Arbeitslast

96) Auch Geschenken waren sie, wie es scheint, zugänglich. Nach dem Visitationsbericht von 1602 z. B. nahm ein Isnyer Landgerichtsschreiber von einer Partei „ihrer Sache halber“ dürres Obst und Fleisch als Geschenk an.

97) C. Klöcklers Note S. 58 f.; L. G. O. 1562 S. 16 f.; L. G. O. 1618 S. 29 f.

können ihm mit des Landrichters Erlaubnis Unterboten (Afterboten) beigegeben werden.

Seine Aufgabe besteht darin, alle Ladungen, Verkündungen, Verbietsbriefe und „alle Landgerichtsprozesse“ einem jeden persönlich „unter Augen zu seinen Handen“ oder, wenn er ihn nicht zu Hause trifft, seiner Ehefrau oder einem älteren Dienstboten mit dem Ersuchen zu übergeben, das Zugestellte dem Herrn zu übermitteln.

Ursprünglich hat er auch die Landgerichtstage an den einzelnen Malstätten auszurufen, bis der Landgerichtskalender, der an jeder Malstätte ausgehängt wird, eingeführt ist.

Ferner muß er alle Landgerichtsgefälle treulich einziehen und verrechnen.

Beim Acht-, Anleite- und Beleutungsverfahren[98]) hat er die ihm vom Landrichter erteilten Aufträge und Befehle genau zu vollziehen.

Wird ihm außerhalb des Landgerichts Vollmacht für einen Prokurator erteilt, so hat er dieselbe alsbald nach Ankunft an der betreffenden Malstätte in das Gewaltsbuch auf der Gerichtsschreiberei einzutragen und dann dem Prokurator persönlich zu übergeben.

Wird er bei seinen Verrichtungen unverschuldet angegriffen und werden dabei die Briefe beschädigt, so hat er dies unverzüglich dem Landrichter anzuzeigen.

Wird ihm für einen Prokurator Geld übergeben, so hat er es diesem möglichst bald auszuhändigen.

Bei seinem Dienstantritt hat er dem Landrichter einen Eid zu leisten, der alle diese Pflichten umfaßt; ebenso muß er bei seiner Entlassung schwören, daß ihm keiner etwas schuldig sei, daß er alle Register und Botenbüchsen dem Landrichter überantwortet habe, und daß er alle Geheimnisse des Landgerichts sein Leben lang verschweigen werde.

Bei Zustellungen erhält er als Lohn für jede Meile Wegs einen Schilling; doch soll er sich nicht über den Botenlohn im

---

98) Über seine nähere Tätigkeit bei diesen Verfahrensarten sowie bei Zustellungen s. unten beim Verfahren.

Weg der Klage beschweren, sondern zufrieden sein mit dem, was ihm ordnungsgemäß zukommt (also mit 1 Schilling).

Die Gerichtskosten soll er stets vom Kläger, nicht vom Beklagten fordern, sofern er nicht vom Landrichter andere Weisung erhält.

In den Visitationsberichten ist vor allem darüber geklagt, daß die Landgerichtsboten die Parteien übernehmen, daß sie sich auch als Prokuratoren aufstellen lassen und daß sie die Verkündungen oft nicht selbst zustellen, sondern den Gerichtsknechten des Zustellungsortes übergeben.

Nach der Note Caspar Klöcklers und den Landgerichtsordnungen gibt es am Landgericht keine Ferien, außer an „Sonn- und gebotenen Feiertägen".

Daß am und vom Landgerichte auch die Rechtshilfe in Anspruch genommen wurde, zeigt ein unten näher zu erörternder Fall von 1405[99]), wo der Offizial von Konstanz einen Ächter namens Hans Apenter, der sich nicht nach Jahr und Tag aus der Acht befreite, auf Anrufen der Malstätte Ravensburg mit dem Bann belegte, „wie es" — so heißt es wörtlich — „von alter Herkommen, daß ein Gericht dem andern von rechtswegen helfen soll, wenn das angerufen wird". Die oft erwähnten beiden Visitationen, die von 1560, die vom 1. bis 18. Juli dauerte, und die von 1602, erfolgten jedenfalls auf das Drängen der Stände hin. Sie waren, wie wir bei den Landgerichtspersonen sahen und beim Verfahren noch sehen werden, wohlberechtigt und deckten manche Fehler und Mängel auf, worunter die Macht und das Ansehen des Landgerichts Not litten. Sie dienten aber auch zugleich als Grundlagen für die beiden Landgerichtsordnungen von 1562 und 1618.

Für diejenige von 1784 fand am 16. Dezember 1776 durch die oberste Justizstelle „über das freie kaiserliche Landgericht in Schwaben auf der Leutkircher Heide" Vortrag statt[100]), der wohl zur Landgerichtsordnung von 1784 noch führte, die aber nicht mehr in Anwendung kam.

[99]) Im K. Haus- und Staatsarchiv in Stuttgart.

[100]) Im K. K. Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien. (3 dicke Faszikel.) Auch in diesen Schriften sind in der Hauptsache die Ausstellungen von 1560 und 1602 erwähnt.

III. Das Verfahren.

§ 1.

Auch für das Verfahren bietet die Note des Landrichters Caspar Klöckler die älteste Quelle, auf der sich dann die Landgerichtsordnungen aufbauen. Natürlich ist hier vor allem und hauptsächlich das Gewicht auf die prozessuale Seite, das Verfahren selbst, gelegt. Von dem am Landgericht auf der Leutkircher Heide geltenden materiellen Rechte erfahren wir wenig; es sind nur einige Notizen über Kauf- und Schenkverträge und über die Aufstellung von Vormündern vorhanden. Das übrige materielle Recht war uraltes, von Geschlecht zu Geschlecht mündlich überliefertes, das sogen. Schwabenrecht, neben dem wohl auch der Schwabenspiegel, der vom Schwabenrecht sehr zu unterscheiden ist, sowie die in den Weistümern (Öffnungen) aufgezeichneten Rechtssätze in Betracht kamen[1]).

Wir haben zwar in der Handschrift Klöcklers und den auf sie folgenden Landgerichtsordnungen und in alten Urkunden manche Einrichtung des altdeutschen Prozesses, wie Urteilschelte, Gottesurteil, Urteilserfüllungsversprechen, nicht mehr, trotzdem aber sind uns aus dem Verfahren der alemannisch-fränkischen Zeit gerade zwei der wichtigsten Institute: der Eid mit Eideshelfern und das Achtverfahren, noch erhalten. Zwar macht sich im späteren Mittelalter der Einfluß der Rezeption des römischen und kanonischen Rechtes einigermaßen geltend[2]);

1) Baumann II S. 329 f. Auch Klöckler weist in seiner Note auf die „alten, löblichen Gebräuch und Gewohnheiten“ des Landgerichts hin.

2) Z. B. schriftlich abgefafstes Urteil und Anrufung des geistlichen Gerichts des Bischofs, Kalumnieneid des Prokurators, bei wichtigen Sachen Einreichung von Schriftsätzen.

dies ist aber in so wenig zutage tretender Weise der Fall, daß man, zumal gestützt auf den Bericht der Visitationskommission von 1560, worin es wörtlich heißt: „Wiewohl in dieser Ordnung (sc. Caspar Klöcklers) viel Artikul und Satzungen befunden werden möchten, welche den gemainen geschriebenen rechten vielleicht nit so gar gemeß, so haben wir doch dieselben, weil sie von alter her bei dem Landgericht auf Leutkircher Heide also geübt, gebraucht und gehalten, auch ohne Zerritlichkeit des Landgerichts nit wohl geändert noch abgethan werden mögen, auch ungeändert bleiben lassen wöllen," ruhig sagen kann: Das Landgericht auf der Leutkircher Heide war der Hort und nie versiegte Born altdeutschen Prozeßrechts bis auf unsere Zeit[3]), beinahe unbeeinflußt von der Rezeption der fremden Rechte.

Wir haben somit hier die interessante Tatsache vor uns, daß dieses Landgericht sein eigenartiges, altes Verfahren trotz der Rezeption mit Übereinstimmung der Herrscher beibehielt, und es würde sich wohl der Mühe lohnen, zu untersuchen, ob dies bei den übrigen Landgerichten auch der Fall war.

Eine weitere hochinteressante und für unsere Darstellung hochwichtige Tatsache ist die, daß das Landgericht auf der Leutkircher Heide, wenigstens mit aller Bestimmtheit vom Anfang des 16. Jahrhunderts ab, in der Hauptsache nur Zivilgericht war und, abgesehen von geringen Übertretungen, alle Kriminalfälle vor die Blutgerichte der Reichsstände, in deren Gebiet sie begangen waren, oder vor das Blutgericht des Landvogts, soweit sie von den Untertanen des Erzhauses, den freien Bauern, verübt wurden, kamen. Dies folgt einmal aus der unumstößlichen Tatsache, daß im Jahre 1515 dem Landvogt „der Blutbann und die Malefizgerichtsbarkeit" mit dem Sitze in Altdorf verliehen wurde[4]); ferner, daß von dieser Zeit ab[5]) kein Kriminalfall in den Akten zu finden war, daß in der Schrift

[3]) Noch 1798 und 1800 kamen vor der Malstatt Isny laut Protokollbuch Ächtungsfälle vor.

[4]) Wegelin I S. 100, II S. 261.

[5]) Die ältesten Kriminalfälle, die beim Achtverfahren näher zu erörtern sind, datieren aus dem Jahre 1312 und bestehen in Raub und Landfriedensbruch. Aufser diesen beiden finden sich noch Mord und Totschlag, aber nur aus dem 14. und 15. Jahrhundert, so dafs man auch aus diesem Grunde annehmen kann, dafs von dieser Zeit ab vor dem Landgericht keine Kriminalfälle mehr zur Aburteilung kamen.

Klöckiers und in sämtlichen Landgerichtsordnungen bei der Ehehaft der Kriminalsachen stets beigefügt ist: „Doch der ordentlichen Obrigkeit, darunter solche Mißhandlungen begangen, an ihrer gebührenden Strafbarkeit des Übels nichts benommen."

Aus dem Umstande, daß dieser Ehehaftsfall trotzdem in den Landgerichtsordnungen aufgeführt ist mit dem erwähnten Nachsatze, folgert Bürckhle[6]), das bedeute, daß nur die aus den betreffenden Delikten hervorgehenden Schädigungen auf zivilrechtlichem Wege von dem Landgerichte verfolgt werden können. Und er scheint hierin für die Zeit nach der Rezeption vollständig recht zu haben, wenn man den Wortlaut der Landgerichtsordnung von 1784 vergleicht, worin es heißt: „Bei Ehehaftssachen wie Mord, Brand, Raub, Totschlag ist nur die actio civilis vor dem Landgerichte geltend zu machen; der Landrichter hat sich in das Kriminalverfahren nicht einzumischen, sondern den Verbrecher, wenn er im Landgerichtsbezirk handfest gemacht wird, dem ordentlichen Kriminalgericht auszuliefern." In dieser Bestimmung ist zugleich der Kommentar zum Nachsatze dieses Ehehaftsfalles in den früheren Ordnungen enthalten.

Außerdem ist aber auch — und das ist für diesen Beweis das wichtigste — weder in der Handschrift Caspar Klöcklers noch in den Landgerichtsordnungen irgendwelche Bestimmung über das Kriminalverfahren gegeben, denn das Achtverfahren kann sich nach seiner ganzen Gestaltung in den Ordnungen nur auf Zivilprozesse, wofür auch sämtliche Aktenstücke sprechen, bezogen haben.

Die Voranstellung dieser beiden Haupteigentümlichkeiten des Landgerichts auf der Heide war notwendig für die Beurteilung des Verfahrens und der Rechtsprechung desselben. Nun aber zum Verfahren selbst!

§ 2.

Der erste Landgerichtstermin im Jahr wird durch Ladung bestimmt. In demselben Termine setzt dann der Landrichter den folgenden an, der jedesmal vom Landgerichtsboten öffentlich ausgerufen wird; dies ist an allen Malstätten gleich.

---

6) Bürckhle II S. 159; er sagt, dafs er wegen dieses Ehehaftfalles in der Praxis nie einen Prozefs „anstellen" sah. Damit bekundet er auch, dafs das Kriminalgericht zu

Vom 17. Jahrhundert ab werden die „Landgerichtstage“ zu Beginn jeden Jahres im Druck veröffentlicht[7]. An jeder Dingstätte finden jährlich zwölf Gerichtssitzungen statt, doch ist es dem Landrichter unbenommen, bei Gefahr im Verzug auf Begehren der Parteien einen außerordentlichen Termin anzusetzen[8], nachdem er sich mit der Obrigkeit der betreffenden Malstätte ins Benehmen gesetzt hat.

Die Sitzungen finden bis in das 16. Jahrhundert herein[9] sub divo, unter freiem Himmel und an offener Landstraße oder, wie die stereotype Formel, auch nachdem dieser Brauch schon längst aufgehört, hieß: „an des Rychs fryer kaiserlicher Straß“[10] statt; sie beginnen mittags um 12 Uhr und endigen mit Einbruch der Nacht. Es müssen, um die Sitzung eröffnen zu können, wenigstens sechs Urteilsprecher zugegen sein.

Der Landrichter saß auf dem Dingstuhl, zu seiner Rechten und Linken je sechs Schöffen. Um den Dingstuhl herum waren zwei Hufen Landes so eingezäunt, daß „der Umstand“ den Richter und die Schöffen hören und sehen konnte[11].

Zu Anfang[12] der Sitzung fragt der Landrichter, ob es Zeit, Tag und Stunde sei, daß er das Landgericht „besetzen“ und richten möge[13]. Der vom Landgerichtsboten und später vom Prokurator aus den Urteilsprechern gewählte Für- oder Vorsprecher gibt die entsprechende Antwort darauf. Ist dies der Fall, so „bannt“ der Landrichter das Landgericht, d. h. er verbietet, daß während der mündlichen Verhandlung jemand dazwischenredet[14], es sei ihm denn vom Landrichter oder seinem

Altdorf nicht zum Landgericht in Schwaben gehörte, sondern ein rein vorderösterreichisches, für die Untertanen des Erzhauses errichtetes war. Baumann (III S. 314) scheint irrigerweise anzunehmen, dieses Kriminalgericht der freien Bauern unter dem Landvogt sei ein Bestandteil des Landgerichts in Schwaben gewesen.

7) In Bürckhles Kommentar vom Jahre 1742 finden wir den Terminkalender von ebendiesem Jahre S. 408 im ersten Bande abgedruckt.

8) Dies erinnert an das „gebotene Ding“ der fränkischen Zeit; s. Schröder S. 167 f., S. 169.

9) Von der ältesten Malstätte, der auf der Leutkircher Heide, übernommen; später fanden sie in „Lauben“ in den unteren Vorräumen der Rathäuser statt.

10) S. die Akten und Wegelin I S. 36.

11) S. hierüber auch Roth I S. 57; die übrigen Angaben bei ihm sind phantasievoll dem Titelbild aus Wegelin I entnommen.

12) L. G. O. 1562 S. 25 f; L. G. O. 1618 S. 45 f.; C. Klöcklers Note S. 62 f.

13) Die Hegungsfrage bezüglich des Ortes war, wie es scheint, hier nicht üblich.

14) Schröder S. 42. In dem Bericht der Visitationskommission von 1602 wird haupt-

Stellvertreter erlaubt. Da die ganze Handlung öffentlich ist, also vor der Umhegung die Zuhörer der Verkündung der Entscheidungen harren, muß der Dingfriede außerdem noch vom Landgerichtsboten „verrufen“ werden. In den Urkunden ist daher stets die Formel gebräuchlich: „vor offen verbanntem frey kaiserlichem Landgericht“ [15]). Die Verhandlung ist eine mündliche. Die Parteien verhandeln in Rede und Gegenrede, nachdem der Landgerichtsbote die betreffende Klage, die mit dem Siegel des Landgerichts versehen sein muß, verlesen hat.

Von Interesse ist, daß die Landgerichtsordnung von 1562 bereits eine Bestimmung über das Armenrecht enthält, die sich in Klöcklers Note noch nicht findet. Danach sollen die Prokuratoren auf Befehl des Landrichters die Armen, wenn sie ihre Armut durch Urkunden oder Eid erweisen, zunächst unentgeltlich und „mit nicht geringerem Fleiß als sonst“ vertreten. Im Fall des Obsiegens der armen Partei hat er „nach billigen Dingen“ mit ihr abzukommen. Bei mutwilliger Rechtsverfolgung soll die arme Partei mit Turm oder auf andere Weise „je nach Person oder Gelegenheit“ bestraft werden. Diese Armenrechtsbestimmung ist auch ein Ausfluß der so zahlreichen Verordnungen Karls V. resp. Ferdinands I. zugunsten der Armen [16]).

Bezüglich der Wahl der Malstätte gilt Prävention des Klägers oder des Beklagten; der andere Teil hat sich der Wahl unter allen Umständen zu fügen [17]). Prorogatio fori gibt es nicht. Erscheint der Kläger und sein Vertreter nicht, so geht er seiner Ansprüche verlustig. Bleibt aber der Beklagte und sein Vertreter aus, so wird gegen ihn ein eigenes Verfahren, das Ungehorsamsverfahren, eingeleitet, das meist mit der Achtserklärung endigt, daher auch Achtverfahren genannt wird. Über dieses Verfahren, das am Landgericht auf der Heide und wahrscheinlich auch an allen übrigen kaiserlichen Gerichten der damaligen Zeit eine so bedeutende Rolle spielte, soll im folgenden näher gehandelt werden.

---

sächlich beanstandet, dafs die Juden zu Anfang des Landgerichts immer grofsen Lärm und wüstes Geschrei vollführen.

15) Wegelin I S. 36. Weiter heifst es dann stets: „Als das (sc. Landgericht) in der Heil. Reichsstadt N. an offen frey kayserl. Reichsstrafs besessen und gehalten ward“.

16) S. Wörterbuch der Volkswirtschaft von Konrad und Elster, kl. Ausg., Bd. I S. 22 f.

17) Bürckhle I S. 105.

§ 3.

Die beiden ältesten Ächtungsfälle[18]), die uns in den Akten begegnen, datieren aus dem Jahre 1312. Sie sind in lateinischer Sprache abgefaßt und sind beide von der Malstatt Wangen am 19. April verhängt. Beide gegen Ulrich von Berg wegen Raubs und Landfriedensbruchs[19]). Diese Achtserklärung durch das Landgericht erscheint als wirkliche Strafe für die betreffenden Delikte und nicht nur verhängt wegen Nichterfüllung der Zivilklage aus denselben. Denn im früheren Mittelalter können die Strafsachen von den Zivilsachen gar nicht getrennt werden. Dies galt bis zur Rezeption der fremden Rechte, von wo an erst zwischen Strafe und zivilrechtlichen Folgen derselben unterschieden werden kann, und von welcher Zeit ab erst die Zivilklage aus einem Delikt einen Ehehaftsfall des Landgerichts bilden konnte, weshalb diese Bestimmung in der Note Klöcklers und den Landgerichtsordnungen nur für diese Zeit in diesem Sinne aufgefaßt werden kann.

In der Streitsache der Bewohner des Bregenzer Waldes mit dem Landgericht vom Jahre 1545 betreffs der Kompetenz desselben[20]) sind u. a. auch einige Ächtungsfälle aus dem Ende des 14. Jahrhunderts erwähnt, wo ein Mörder oder Totschläger, nachdem ein Angehöriger des Erschlagenen den auf handhafter Tat Ertappten „mit Notred, mit gelehrten Worten, mit aufgehobenen Fingern zu Gott und den Heiligen mit 2 erbaren Mannen, daß seine Hand selb Dritt ward“ als Verbrecher festgestellt hatte, in die Acht getan wurde. Wir haben es hier mit einem eigenartigen Verfahren[21]) zu tun, dem sogen. Mordachtverfahren[22]). Auch diese Fälle sind aus dem oben angeführten Grunde eigentliche Kriminalächtungsfälle, die uns namentlich deshalb interessieren, weil hier das Institut der Eideshelfer zur Anwendung kam.

Abgesehen von diesen ältesten Ächtungsfällen, die die eigent-

18) S. oben.

19) Der Auszug aus dem Achtbuch, in dem sie verzeichnet sind, befindet sich im K. Haus- und Staatsarchiv in Stuttgart.

20) Im K. Haus- und Staatsarchiv in Stuttgart.

21) Schröder S. 376.

22) So nennt es der Ritter Ludwig von Eyb in seinen Aufzeichnungen. S. Vogel S. 72 f.

liche Strafe für Verbrecher bilden, steht es für die Zeit der Landgerichtsordnungen, die gerade in die Zeit der Rezeption der fremden Rechte fallen, außer Zweifel, daß das Achtverfahren nur bei zivilrechtlichen Ansprüchen und nur beim Ausbleiben des Beklagten als sogen. Ungehorsamsverfahren zur Anwendung kam. Ersteres sehen wir deutlich aus den Akten [23]), letzteres aus dem Verfahren selbst: Erscheint der Beklagte oder sein Vertreter im ersten Termin, zu dem ihm die Ladung 14 Tage vorher zugestellt sein muß, nicht, so hat der Kläger „nach des Landgerichts Recht die erste Klage erstanden", und der Beklagte ist in dieser Klage „verrufen". Bleibt der Beklagte im zweiten und dritten Termine, die innerhalb neun Wochen stattfinden, und zu denen die Klage nur drei Tage vorher zugestellt wird, wieder aus, so erhebt sich im dritten Termine nach Verlesung der Klage der Landrichter und erklärt den Beklagten feierlich in die Acht [24]). Er „verbietet ihn seinen Freunden und erlaubt ihn dem Kläger und seinen Feinden", jedoch bei Frauenspersonen „an ihrem Leibe unverletzlich". Vor der Achtserklärung ist der Landgerichtsbote darüber eidlich zu hören, ob er dem ausgebliebenen Beklagten die Ladung zum Termin auch richtig zugestellt habe [25]).

Zehn Tage nach dem dritten Termin muß dem Beklagten die Achtverkündung zugestellt sein. Erscheint er dann auch im darauffolgenden vierten Termin nicht, so ergeht jetzt Achts- und Verbietsbrief über ihn [26]). Er wird in das große Achtbuch [27]) des Landgerichts, das der Landrichter in Verwahrung hat, eingetragen.

23) Einzelne Fälle hier anzuführen, hätte keinen Sinn, da sie an unserem Gerichte Legion sind.

24) Die eigentliche vollständige Achtsformel lautet: „Alle die, so auf das Landgericht geladen, dem Rechte ungehorsam erschienen sind, die verkünde ich in die Acht und die sich auf Recht gelediget, in Oberacht, verbiete sie sammt und sonders ihren Freunden und erlaub sie den Klägern und ihren Feinden und sonst männiglich, wo dann Weibspersonen darin wären, so werden dieselben auch in Acht oder Oberacht erkannt, doch denselben an ihren Leibern unverletzlich".

25) Aus dem Berichte Georg Klöcklers an die Visitationskommission.

26) Ein Beispiel: Am 4. Juni 1414 erläßt der Landrichter Konrad der Stofser auf Antrag des (Klägers) Hans Appenweiler an die Bürger von Rauenspurg, Buchhorn, Markdorf und Immenstaad die Aufforderung, Peter Keller und sein ehelich Weib und Ulrich Späth von Immenstaad als Geächtete „weder zu hausen noch zu hofen noch zu essen noch zu trinken zu geben noch in dahein Weifs gemeinsam mit ihnen haben, wie das alles genannt sein mag".

27) Ein grofser, mit Schweinsleder überzogener, eisenbeschlagener Kodex.

Der Verbietsbrief, der vom 17. Jahrhundert ab gedruckt vorkommt, hat zur Folge, daß der so Geächtete sich an denjenigen Orten, wo der Brief verlesen wird, nicht aufhalten darf. Im Fall der einfachen Acht beschränkt er sich zumeist auf den Wohnsitz des Ächters und auf die Nachbarorte[28]). Der Ächter muß Haus und Hof verlassen, er darf nicht länger unter seinem Dache weilen, flüchtig und unstet muß er umherirren, bis er einen Ort erreicht, wohin der Achtsbrief sich nicht erstreckt. Doch ist dem Ächter an seinem heimatlichen Herde und an seinen Angehörigen etwas gelegen, so steht ihm immer noch ein Weg offen, zu ihnen zurückzukehren: Die Acht am Landgerichte ist sühnbar, er kann sich aus ihr befreien. Ja, er wird geradezu vom Landgericht durch Zwangsmaßregeln veranlaßt, dies zu tun.

In einer Deklaration[29]) vom 21. März 1544 fordert Kaiser Karl V. den Landrichter Caspar Klöckler auf, über diejenigen, die länger als ein Jahr, einen Monat und einen Tag in der Acht verharren, trotzdem sie den Kläger befriedigt haben, die Oberacht zu verhängen. Voraussetzung ist also Zahlung der Schuld durch den Angeklagten, und darauf folgt die Löschung im Achtbuch und die Aufhebung des Verbietsbriefes.

Diese Bestimmung Karls V. wird dann in den Landgerichtsordnungen von 1562 und 1618 dahin erweitert, daß ein Ächter, der sich länger als ein Jahr, einen Monat und einen Tag in der Acht befindet, ohne den Gläubiger zu befriedigen, zunächst in die Oberacht erklärt wird. Diese Oberacht oder Aberacht besteht darin, daß sich der Achts- und Verbietsbrief nunmehr nicht allein auf den Wohnsitz des Ächters und dessen Nachbarorte, sondern auf jeden Ort, wo sich der Ächter befindet, überhaupt erstreckt und die Obrigkeit desselben veranlaßt wird, ihn daraus zu vertreiben[30]). Noch ein anderes Mittel hat der Kläger in der Hand, gegen den säumigen geächteten Schuldner vorzugehen. Auf seinen Antrag ersucht der Landrichter das geistliche Gericht des Bistums, wo der Ächter sich aufhält, und für welches das Landgericht kompetent ist, den Ächter in den Kirchenbann zu

---

28) S. Anm. 26.

29) Diese Kaiserurkunde befindet sich im K. Haus- und Staatsarchiv in Stuttgart.

30) Aus dem Bericht des Landrichters Georg Klöcklers an die Visitationskommission von 1560. — Stuttgarter Archiv.

tun. Er wird so lange nicht davon absolviert, bis er sich aus der Acht befreit hat [31]). Anderseits steht dem geistlichen Richter das Recht zu, das Landgericht zu ersuchen, eine mit dem Bann belegte Person, wenn sie sich nicht nach einem Jahr, einem Monat und einem Tag aus dem Bann befreit, in die Acht zu erklären. Der so Geächtete kann nicht eher aus der Acht befreit werden, bis der geistliche Richter die Entlassung des Geächteten aus dem Bann mitgeteilt hat.

Häufig kommt es vor, daß ganze Städte und Dörfer in die Acht kommen, so daß viele arme Leute Haus und Hof verlassen müssen und nirgends Unterkunft und Unterhalt finden können und denselben „Aus- und Eingang von End und Ort, dahin sie ihrer Leibesnahrung halber ziehen, mit höchsten ihrem Verderben gesperrt wird" [32]). So kommt 1547 die ganze Gemeinde Kißlegg in die Acht, weil sie statt an das Hofgericht zu Innsbruck an das Reichskammergericht appelliert hat [33]). Zur Lösung aus der Acht wird von jedem Hause 1 Pfund Pfennige, bei Aberacht 3 Pfund erhoben.

Zum Zwecke der Befreiung aus der Acht muß der Geächtete auf dem nächsten Landgerichtstermin der Malstätte, von der er geächtet wurde, erscheinen und dem Kläger die durch Erlangung der Acht über den Ächter entstandenen Kosten zahlen. Die übrigen Kosten werden erst nach Entscheidung der Hauptsache berechnet. Nach Zahlung der Ächtungskosten hat er pro forma die Einrede erfolgter Leistung geltend zu machen. Zahlt er die Kosten nicht, oder erfüllt er die in dem Urteil, das auf diesen Termin ergeht, ihm auferlegte Leistung nicht, so wird über ihn die Oberacht [34]) verhängt; ebenso auch, wenn er im ersten und zweiten Termin, in dem er sich aus der Acht befreien wollte, nicht erscheint. Erweist der Ächter aber im ersten Ter-

---

31) Ein Beispiel (s. oben S. 49 u. 50): Im Jahre 1405 wurde vom Offizial des Bischofs von Konstanz auf Antrag des Ammann Locher von Sulzberg und auf Anrufen der Malstätte Ravensburg Hans Apenter, der sich nach Jahr und Tag nicht aus der Acht befreit hatte, in den Bann getan. — Im Stuttgarter Archiv.

32) Aus der „Protestation der Reichsstände gegen das kaiserliche Landgericht in Schwaben" — im städtischen Archiv zu Lindau — vom Jahre 1604.

33) Über diesen Fall s. auch unten bei der Berufung. — Aus dem Stuttgarter Archiv.

34) S. oben. Die Landgerichtsboten haben den Aberachtsbrief überallhin, wo der Aberächter sich aufhält, zu bringen, ihn der dortigen Obrigkeit vorzulegen und sie zur Ausweisung des Aberächters zu veranlassen.

min seine Unschuld — es kam nämlich häufig vor, daß Personen, welche dem in der Ladung genannten Kläger gar nichts schuldeten, und trotzdem der angebliche Gläubiger auf diesen Irrtum vor Gericht aufmerksam machte, dennoch in die Acht kamen, weil sie in den drei Terminen nicht erschienen waren [35]) —, so wird er er ohne Kosten aus der Acht befreit. Im Befreiungstermin hat auch der Kläger, der die Acht herbeigeführt, zu erscheinen, wozu ihn der Ächter zu laden hat. Kann er den Aufenthalt des Klägers oder seiner Erben nicht ermitteln, so soll er allein vor Gericht erscheinen; er muß dann schwören, daß er den Kläger oder seine Erben nicht habe ausfindig machen können, dann wird er mit der Auflage aus der Acht befreit, auf seinen Eid zu nehmen, er werde den Kläger oder seine Erben, wenn sie sich finden und ihr Recht geltend machen, am Landgerichte ohne Widerrede befriedigen.

Auch Zeugen wurden bei Zeugnisverweigerung mit der Acht bedroht [36]), ebenso derjenige, welcher dem Verbietsbrief zuwider den Geächteten bei sich aufnahm, ihn „hauste und hofte“ [37]).

Bezüglich der vagabundi und schädlichen Leute gab es am Landgericht ein Achtverfahren nicht, wohl aber wurden von ihm nach Bürckhle [38]) mandata poenalia de arrestando án alle im Landgerichtsdistrikt liegenden Obrigkeiten erlassen, wonach diese gehalten sind, den schädlichen Mann festzunehmen [39]) und von ihm Sicherheit für Erfüllung des Urteils zu erlangen.

Die Acht am Landgericht war somit einerseits ein Zwangsmittel für das Erscheinen des Beklagten, womit für den Fall des Ungehorsams eine Entziehung des Rechtsschutzes in geringerem (einfache Acht) oder größerem (Oberacht) Umfange verbunden war [40]), andererseits bildete sie die rechtskräftige Grundlage für die Zwangsvollstreckung (Anleite) wegen des Klaganspruchs, also

35) Aus der „Protestation der Reichsstände gegen das kaiserliche Landgericht in Schwaben“ vom Jahre 1604. — Lindauer Archiv.

36) Wegelin I S. 324.

37) Eine derartige Achtandrohung an Leutkirch vom 13. Dezember 1639 durch den Landrichter Dr. Kalmar befindet sich im städtischen Archiv zu Leutkirch. Cfr. auch „Z. f. ges. Str. R. W.“ XII S. 273 und Knapp, Das alte Nürnberger Kriminalrecht, S. 44 ff.

38) Bürckhle I § 38 S. 66.

39) Entspricht im wesentlichen dem heutigen Strafbefehl. Cfr. auch Zallinger S. 233.

40) Plank S. 478; Walter II S. 199, 205.

eine Verurteilung in der Sache selbst[41]) (siehe hierüber auch Seite 69).

Diese häufige Anwendung der Acht hatte noch einen andern Zweck, nämlich den, dem ziemlich gesunkenen Ansehen des Landgerichts einen gewissen Nimbus zu verleihen und so immerhin Respekt einzuflößen.

Trotzdem sie durch die Landgerichtsordnung von 1784, welche sie ebenso wie die Anleite als ein veraltetes, höchst verworrenes Verfahren bezeichnet, abgeschafft wurde, erhielt sie sich doch bis zur Auflösung des Landgerichts[42]).

§ 4.

In engem Zusammenhang mit der Acht steht am Landgericht auf der Heide das Anleiteverfahren[43]), die überaus komplizierte und schwerfällige Zwangsvollstreckung in das gesamte Vermögen desjenigen Ächters, der sich nicht innerhalb der bestimmten Zeit aus der Acht und, wenn er auf Antrag des Klägers in den Kirchenbann kam, aus dem Bann befreit hatte. Die Acht war somit die notwendige Voraussetzung der Anleite, und nur derjenige Kläger, welcher den Achtbrief in Händen hatte und diesen dem Landrichter vorlegen konnte[44]), erhielt die Anleite auf die Güter des Geächteten. Der Kläger hat zu diesem Zwecke in dem anberaumten Termine zu erscheinen und die Güter, auf welche angeleitet werden soll, genau zu bezeichnen. Dann muß er oder sein erwählter Vorsprecher dartun (durch Vorlegung des Achtbriefes), der Beklagte sei ein „offen verschriebener Ächter"; ebenso hat er eine genaue Zusammenstellung seiner ausstehenden Schuld und der bisher durch das Achtverfahren ihm erwachsenen Kosten zu geben. Hat dies der Kläger erfolgreich getan, so erkennen die Urteilsprecher ihm die Anleite auf die Güter des Geächteten zu, und es wird der Anleitebrief[45]) angefertigt. Von den zwei Abschriften desselben wird die eine

41) H. v. Meyer, Verfahren gegen Abwesende.

42) Wie das Protokollbuch der Malstatt Isny, wo noch 1801 Ächtungsfälle vorkommen, erweist.

43) C. Klöcklers Note S. 73—79; L. G. O. 1562 S. 39 f; L. G. O. 1618 S. 76 f.

44) Cfr. auch den Bericht Georg Klöcklers an die Kommission. — Stuttgarter Archiv.

45) In diesem ist stets die Klausel enthalten: „Den älteren, besseren Briefen, Rechten und Gerechtigkeiten unschädlich."

durch den Landgerichtsboten der Obrigkeit des Ortes, wo die Güter des Ächters belegen sind, die andere dem derzeitigen Bewohner des Hauses des Geächteten überbracht. Im nächsten Landgerichtstermin ist der Landgerichtsbote eidlich (!) darüber zu vernehmen, ob er diesen Auftrag gewissenhaft ausgeführt habe. In diesem Termine wartet der Kläger bis zur Beendigung der Sitzung, und ist bis dahin der Ächter oder sein Stellvertreter nicht erschienen, so ergeht ein Urteil dahin, daß der Kläger „den ersten offenen Rechtstag[46]) auf die Anleite" erstanden habe. Es wird ihm nunmehr der Anleitebrief ausgehändigt. Verhielt es sich im zweiten und dritten Termin wie oben, so erhielt er auch hier die Anleitebriefe.

Im vierten Termine wird vom Kläger der Urteilsbrief vom dritten vorgelegt und verlesen. Das Verfahren ist dann das gleiche wie im ersten, und es ergeht am Schluß der Sitzung, wenn der Ächter bis dahin nicht erschienen ist, ein Urteil dahin, der Kläger habe die „nützliche Gewere auf die Güter des Geächteten" erstanden. Hierfür erhält Kläger eine Urkunde.

Im fünften und sechsten Termin geht es genau ebenso wie im vierten, der Kläger erhält auch in diesen Terminen Urteilsbriefe.

Im 7. Termine ließ der Kläger durch seinen Fürsprecher die Sache wieder vortragen und den jüngsten Urteilsbrief, der auf nützliche Gewere lautete, verlesen. War bis zum Schluß der Geächtete oder ein Vertreter für ihn nicht erschienen, so wurde für Recht erkannt, daß er den ersten offenen Rechtstag auf „Besitzung und Inhabung" erstanden habe. Hierüber erhielt er eine mit dem Siegel des Landgerichts versehene Urkunde.

Das gleiche galt für den achten Termin.

Im neunten Termin wurde vom Fürsprecher des Klägers ein Überblick über den Verlauf und Erfolg der seitherigen Verhandlungen gegeben, hervorgehoben, daß der Beklagte in das geschworene Achtbuch des Landgerichts eingetragen sei. Ferner mußte durch Vorlegung und Vorlesung der betreffenden Urteilsbriefe dargetan werden, daß der Kläger die nützliche Gewere und Besitz und Innehabung ohne Widerspruch des Geächteten auf

[46]) Der erste Termin wurde nicht als „offener Rechtstag", sondern nur als Vorverhandlung angesehen.

dessen Güter erlangt habe. Nun wurde der Antrag durch den Fürsprecher des Klägers gestellt, denselben auf die Güter des Geächteten einzusetzen, ihm zu diesem Zwecke Schirmer beizugeben und ihm nähere Anweisung über die Benutzung der Güter zu erteilen.

Nach erfolgter Umfrage des Landrichters bei den Urteilsprechern wurde dann das Urteil verkündet, welches den Antragsteller in die Güter des Ächters einwies, ihm auch die Besitznahme und Benutzung aller Zubehörden gestattete. Es war dies ein juristisch geschütztes Besitzrecht, welches dem nunmehrigen Besitzer die weitestgehenden Befugnisse einräumte: er durfte die Güter „nutzen und nießen, verleihen, versetzen, angreifen, verkaufen oder für sich und seine Erben behalten und mit ihnen handeln und tun und lassen wie mit seinen eigenen Gütern". Zu seiner Legitimation erhält Kläger den „Erfolgungsbrief". Er bleibt nun so lange im Besitze der Güter, bis seine Ansprüche, die auch die Ächtungs- und Anleitungskosten in sich schließen, befriedigt sind. Damit sein Besitz ein ungestörter sei, haben die Schirmer sowohl bei der Einsetzung in die Güter als auch nachher ihm treu zur Seite zu stehen und sind dazu unter Androhung schwerer Geldstrafen verpflichtet.

Zur Beseitigung der Anleite hat der Ächter in Gegenwart des Klägers darzutun, daß er denselben befriedigt habe. Er kommt jedoch in die Aberacht, wenn er im Termine nicht erscheint oder, wenn der Kläger nicht erschienen, dolos die Befriedigung des Klägers vorgegeben hat!

Befreit sich der Ächter während des Anleiteverfahrens, so hat er dem Kläger neben dem Hauptanspruch die bisher erwachsenen Kosten zu bezahlen.

Erheben während des Anleiteprozesses noch andere Gläubiger Ansprüche gegen den Ächter, so ruht bis zu deren Darlegung das Verfahren. Sind sie erwiesen, so dürfen diese Gläubiger sich dem Anleiteprozeß anschließen und werden am Ende desselben mit dem Antragsteller unter dem Vorbehalt des Vorgehens älterer Rechte in die Güter des Ächters eingewiesen[47]).

---

47) In „den Mängeln des L. G." wird sehr geklagt, dafs der Anleite oft ohne Wissen anderer Gläubiger stattgegeben werde, wodurch Hinschleppung und Verwirrung entstehe. — Stuttgarter Archiv.

Ja, es kam sogar der Fall vor, daß ein ganz anderer Gläubiger als der, der den Geächteten in die Acht gebracht hatte, wenn dieser es nicht tat, die Anleite beantragen und in die Güter des Ächters eingeführt werden konnte. Kam aber der Ächter während des Anleiteverfahrens aus der Acht, so war die Anleite „tot und ab", und der Antragsteller hatte die Kosten zu tragen; ebenso auch, wenn der Ächter sich nach Schluß des Verfahrens und nach erfolgter Einweisung des Antragstellers aus der Acht befreite und dieser nachher vor dem Landgericht in dem hierzu angesetzten Termine seine Ansprüche nicht genügend beweisen konnte.

Befand sich unter den der Anleite unterworfenen Gütern des Ächters fremdes Eigentum, so erhielt der wahre Eigentümer dasselbe zurück, wenn er durch Urkunden oder Eid sein Recht dargetan und außerdem geschworen hatte, er habe keine Kenntnis von der Anleite gehabt, es sei denn, er habe den betreffenden Gegenstand erst vom Ächter gekauft, als dieser sich schon in der Acht befand, und daß er diesen Umstand gekannt hat.

Veräußerte der Antragsteller vor Beendigung des Verfahrens eine Sache, so war er dem Ächter zum Ersatz verpflichtet.

Auch die Anleite wird in der Landgerichtsordnung von 1784 als ein „veraltetes, verworrenes Verfahren" aufgehoben, und auch Bürckhle bezeichnet sie in der Vorrede zum I. Bande seines Werkes[48]) für abgeschafft, aber in den Protokollbüchern der Malstatt Isny finden sich noch 1800 vereinzelte Fälle.

§ 5.

Eine dritte, dem Landgerichte in Schwaben eigentümliche Art des Verfahrens ist das Beleutungsverfahren[49]), das nach der Angabe Caspar Klöcklers „je und allweg vom Landgericht in Schwaben ausgegangen ist".

Durch die überaus zahlreichen Ächtungen, die das Landgericht verhängte, kam es häufig vor, daß ganze Güter herrenlos wurden bis zu dem Zeitpunkt, wo der Gläubiger durch die Anleite in dieselben eingewiesen wurde. Ebenso war es mög-

[48]) Vom Jahre 1742.
[49]) C. Klöcklers Note S. 80 f.; L. G. O. 1562 S. 53 f.; L. G. O. 1618 S. 99 f.

lich, daß nach dem Tode der Besitzer des Anwesens sich kein Erbe meldete und die Güter leer standen. Im ersteren Fall war dem Gläubiger neben der Anleite ein zweites Mittel an die Hand gegeben, sich für seine Ansprüche bezahlt zu machen, durch die Beleutung, die nur in ihrem Anfang sich von der Anleite unterscheidet. Im zweiten Fall war die Beleutung der einzige Weg, um zu seinem Rechte zu gelangen.

Der Gläubiger stellt vor dem Landgericht den Antrag auf Beleutung, die nach Prüfung seiner Ansprüche ihm gewährt wird. Es wird alsdann vom Landrichter ein Termin bestimmt, in welchem Einreden gegen die Beleutung von anderen Gläubigern geltend gemacht werden können. Noch vor diesem Termin hat der Landgerichtsbote dem Beleuter die Beleutungsurkunde zuzustellen. Eine weitere hat er der Obrigkeit, in deren Gebiet die zu beleutenden[50]) Güter belegen sind, zu überbringen mit der Aufforderung, die ganze Gemeinde sich versammeln zu lassen, was dadurch geschieht, daß der „Kirchenwart" eine Glocke zu läuten hat. Ist die Gemeinde versammelt, so wird die Beleutungsurkunde öffentlich verlesen und an die Kirchentüre oder einen anderen öffentlichen Platz angeheftet.

Dadurch ist jedermann Gelegenheit geboten, Ansprüche auf die beleuteten Güter auf dem hierzu bestimmten Landgerichtstag (s. oben!) vorzubringen. Auf diesem Termin hat der Landgerichtsbote auch genauen Bericht über die Vornahme der Beleutung zu erstatten.

Melden sich nun in diesem Termin nicht anderweitige Gläubiger oder der Eigentümer der Güter, so findet während 9 Landgerichtstagen (also innerhalb 36 Wochen)[51]) das gleiche Verfahren wie bei der Anleite statt. Machen aber in diesem Termin auch noch andere Gläubiger oder in den 9 nächstfolgenden der Eigentümer ihre Ansprüche geltend, so ruht die Beleutung bis zur Prüfung dieser anderen Rechte. Werden die Ansprüche als begründet oder der Eigentümer als wahrer befunden, so wird die Beleutung dem ursprünglichen Antragsteller aberkannt und hat er die Kosten des bisherigen Verfahrens zu

---

50) „Beleuten" ist so viel wie „mit Leuten versehen" und hängt nicht mit der gleich zu erwähnenden Zeremonie des Läutens zusammen.

51) S. oben.

tragen. Die Beleutung war, wenn auch in ihrem Anfange erheblich schwerfälliger wie die Anleite, doch insofern praktischer, als sie eine genaue Prüfung eventuell vorhandener anderweitiger Ansprüche gestattete, was bei der Anleite nicht möglich war. In der Landgerichtsordnung von 1784 ist sie nicht mehr erwähnt, ebensowenig bei Bürckhle, sie muß also Ende des 17. oder im Anfang des 18. Jahrhunderts abgeschafft worden sein.

Dies das Ungehorsams- und Zwangsvollstreckungsverfahren des Landgerichts in Schwaben mit all seinen herben und harten Konsequenzen [52]).

§ 6.

Waren aber beide Parteien erschienen, so wurde verhandelt. Das Verfahren entspricht in dieser Zeit, in der das Landgericht sein höchstes Ansehen erreicht hatte, im wesentlichen dem aus dem römischen und kanonischen Rechte abgeleiteten, damals schon überall an den Gerichten eingeführten Verfahren, mit Ausnahme einzelner uralter beibehaltener Rechtsinstitute, wie z. B. des Achtverfahrens. Bei wichtigen Sachen durften bis zum Beweise drei Schriftsätze, von denen der letzte keine nova mehr enthalten durfte, von jeder Partei eingereicht werden. Diese wurden dann in der mündlichen Verhandlung verlesen; bei geringfügigen Sachen war kein schriftliches Verfahren gestattet.

Die Beweisführung geschieht durch „lebende oder briefliche Kundschaft". Daß letztere am Landgericht vorkam, sehen wir beim Armenrecht und bei der Anleite [53]). Nähere Vorschriften über den Urkundenbeweis finden sich in den Landgerichtsordnungen nicht [54]).

Im späteren Mittelalter kam er übrigens im Allgäu zu immer größerer Geltung. Bezüglich des Zeugenbeweises war es bis zu einem Erlaß Kaiser Karls V. von 21. März 1544 [55]) Übung, die Zeugen in Gegenwart der Parteien in der Verhandlung selbst

52) Allerdings könnte man angesichts der zahllosen Fälle mit Baumann (II S. 329) beinahe auf den Gedanken kommen, dafs die Acht im Allgäu nicht sehr gefürchtet war, doch spricht das Verfahren selbst dagegen.

53) S. oben S. 34 u. 39.

54) Urkundenfälschungen liefsen sich in den Akten keine erweisen. Baumann (II S. 312) kam bezüglich des ganzen Allgäus zum gleichen Resultat.

55) Diese Kaiserurkunde befindet sich im K. Haus- und Staatsarchiv in Stuttgart.

zu vernehmen. Dies wurde aber eben durch diesen Erlaß abgeschafft. Diese Bestimmung ist charakteristisch für die Annahme, daß nach und nach der römisch-kanonische Prozeß am Landgericht im wesentlichen aufgenommen wurde. Allerdings scheint der Erlaß Karls V. nicht einen dauernden Erfolg gehabt zu haben; cfr. Note 56! Von jetzt ab wird der Landgerichtsschreiber mit der Vernehmung der Zeugen, wenn sie im Landgerichtsbezirk wohnen, beauftragt. Er hat ihre Aussagen genau aufzunehmen und dem Landrichter zu übermitteln. Wohnen die Zeugen nicht im Landgerichtsbezirk, so wird die Obrigkeit des Ortes, wo sie ihren Wohnsitz haben, um ihre Vernehmung ersucht. Ebenso soll die Obrigkeit ersucht werden, wenn die Parteien die Zeugen in die mündliche Verhandlung stellen wollen[56]). Zeugen, die das Zeugnis verweigern, verfallen in die Acht[57]). Sie sollen sich vor Gericht nüchtern und bescheiden aufführen. Zuwiderhandelnde werden eingetürmt. Der Eid in der durch den rezipierten Prozeß eingeführten Gestalt spielt am Landgericht eine große Rolle. Wir sahen dies bei den Funktionen der Landgerichtsboten, dem Armenrecht und der Anleite. Aber auch die Zeugen wurden vor der Vernehmung beeidigt[58]), ebenso die Sachverständigen.

Die Juden hatten eine eigene Eidesformel, den sogen. Judeneid[59]). Der Beklagte kann nur um Aufschub der Verhandlung bitten, wenn der Kläger einverstanden ist. Erscheint er aber erst im dritten Termin, also vor der feierlichen Achtsverkündigung, so ist eine Vertagung ausgeschlossen. Ebenso bei Ehehaftsachen des Landgerichts, es sei denn, er habe dem Landgericht rechtzeitig mitgeteilt, daß er am betreffenden Termin nicht verhandeln könne. Letzteres gilt auch bei „ansteckenden Krankheiten und Kriegsläufen“. Es kommt am Landgericht öfters vor, daß die Prokuratoren zu häufig Vertagungen beantragen. Ihren Anträgen darf aber nur dreimal entsprochen werden.

---

56) Trotz der oben angeführten Deklaration wurden die Zeugen doch wieder in der Verhandlung vernommen; die L. G. O. 1618 gestattet dies zwar blofs bei wichtigen Gründen. Die Stände beschwerten sich daher auch über diesen Punkt.

57) Cfr. auch Wegelin I S. 324.

58) Der Zeuge soll sprechen: „Ich schwöre usw., dafs ich keiner Partei zulieb noch zuleid und nicht nach Nutz, Gunst, Hafs, Freundschaft aussage.“

59) L. G. O. 1618 Ende.

Bei wichtigen Sachen, wo das schriftliche Verfahren Anwendung fand, mußten Aktenauszüge an Rechtsgelehrte, an „des Landgerichts Bräuchen erfahrene Männer" geschickt werden. Diese haben darüber ihr Gutachten abzugeben, aber „ohne Verweisung auf Rechtsstellen in den geschriebenen Rechten". Doch werden diese Auszüge nicht an Juristenfakultäten, sondern nur an private Rechtsgelehrte [60]), deren es zu Bürckhles Zeit in Schwaben eine große Menge gab [61]), geschickt. Die Auszüge sollen nicht an einen einzigen Rechtsgelehrten unter Hintansetzung der übrigen verschickt, sondern gleichmäßig unter sie verteilt werden. Allmählich artete diese Aktenversendung ziemlich aus, und es wird in den „Mängeln des Landgerichts" heftig geklagt, daß auch bei den geringfügigsten Prozessen die Akten versandt und der Prozeß so viel zu lange hingezogen werde.

Die Honorare der Rechtsgelehrten werden in die Gerichtskosten eingerechnet [62]).

Die Rechtsgelehrten haben die Ratschläge mit ihrem Handzeichen und Siegel versehen möglichst bald zurückzusenden. Der Landrichter darf das Gutachten aber erst im nächsten Termin im Beisein der Urteilsprecher öffnen und hat es ihnen vor der Urteilsverkündung vorzulesen [63]), was aber sehr häufig unterblieb, da der Landrichter das Gutachten vorher öffnete, eine Abschrift zu den Akten gab und das Original für sich behielt [64]).

Die Parteien haben, wenn in der betreffenden Rechtssache ein Rechtsgutachten vorausging, nach ordnungsmäßiger Ladung durch den Landgerichtsboten zur Verkündung des Urteils und zum Empfang einer Abschrift desselben vor dem Landgericht zu erscheinen. In weniger bedeutenden Sachen erfolgt das Urteil nach Umfrage des Landrichters bei den Urteilsprechern sofort. Er selbst darf das Urteil niemals allein abfassen [65]); nur bei ganz geringfügigen Streitsachen ist ihm dies nach beiden

60) Bürckhle II. S. 418
61) Derselbe im Vorwort zu seinem Werke.
62) Aus dem Bericht Georg Klöcklers an die Visitationskommission 1560.
63) L. G. O. 1562 S. 64 f.; L. G. O. 1618 S. 112 f.
64) Visitationsbericht 1602. — Stuttgarter Archiv.
65) Bürckhle II S. 415.

Landgerichtsordnungen gestattet. Er hat dies aber bei der Urteilsverkündung bekanntzugeben.

Auch ein beschleunigtes Verfahren kennt das Landgericht: Bei Gefahr im Verzuge kann auch in Abwesenheit der Urteilsprecher in den Kanzleien verhandelt werden. Aber im nächstfolgenden Termine ist von dem betreffenden Kanzleibeamten (in der Regel der Stadtschreiber) in Gegenwart des Landrichters oder seines Stellvertreters und mindestens zweier Urteilsprecher hierüber Bericht zu erstatten.

Einreden des Beklagten können nur dann bis zu dem der Urteilsverkündung vorhergehenden Termine angebracht werden, wenn er „beteuert", er sei nicht früher in der Lage gewesen, dieselben geltend zu machen.

Bei der Urteilsverkündung wird gleichzeitig der Termin bestimmt, innerhalb dessen der Beklagte die Leistung an den Kläger zu erfüllen hat. Leistet er nicht bis zu diesem Zeitpunkte, so wird an den Urteilsbrief die Achtsformel angehängt, d. h. der Beklagte wird dann in die Acht erklärt[66]).

Die Obrigkeit des Ortes, in dem der Beklagte seinen Wohnsitz hat, hat die Exekution zu vollziehen.

Dies geschah so lange, als das Landgericht noch nicht dem Erzhaus Österreich verpfändet war. Als aber von diesem Augenblick an die Streitigkeiten mit den Reichsständen wegen der Ehehaftsfälle und des Berufungsgerichtes in Innsbruck begannen, war es diesen eine begrüßte und willkommene Gelegenheit, diese Behörden von der Sorge für Urteilserfüllung abzuhalten, worüber in den „Mängeln des Landgerichts" bitter geklagt wird.

Wie schon erwähnt, haben die Parteien nur die Urteile persönlich in Empfang zu nehmen. Bei allen anderen Verkündungen und Entscheidungen, wie z. B. Ladung, nachdem der Kläger vor dem Landgericht seine Klage vorgebracht[67]), Achts-, Verbiets- und Beleutungsbriefen, erfolgt Zustellung durch den Landgerichtsboten[68]).

Ist der Adressat zu Hause, so ist ihm das Schriftstück per-

---

66) Aus dem Berichte Georg Klöcklers an die Visitationskommission vom Jahre 1560. — Stuttgarter Archiv.

67) Zum 1. Termin 14 Tage, zu den übrigen 3 Tage vorher.

68) S. oben S. 48.

sönlich zu übergeben. Ist er aber abwesend, so soll der Landgerichtsbote in Begleitung von zwei oder drei Männern des Ortes und unter Aufzeichnung ihrer Namen und des Monats und Tags der Zustellung dieselbe vollziehen und nicht allein an „Weiber oder andere einfältige Leute", wie es z. B. auf der Insel Reichenau wiederholt geschehen, zustellen [69]).

Die Berufungen waren bis zum Jahre 1530 an das Hofgericht zu Rottweil und nach Errichtung des Reichskammergerichts an das letztere gegangen. So z. B. appellierte der Landvogt Jakob von Landau gegen ein Urteil des Landgerichts in Schwaben an das Reichskammergericht in Speyer und wurde am 2. Oktober 1505 zur Verhandlung vor dasselbe geladen [70]).

Als aber in diesem Jahre das Erzhaus Österreich von Karl V. die Befugnis erhielt [71]), in Innsbruck ein eigenes Berufungsgericht für landgerichtliche Entscheidungen mit dem Titel eines landesfürstlichen Kammergerichts zu errichten, brachen die Streitigkeiten zwischen Reichsständen und Landgericht los.

1557 richtete der schwäbische Kreis wegen dieser Neuerung eine Beschwerdeschrift an das kaiserliche Kammergericht. Österreich antwortete aber nicht im Sinne der Kreisstände, sondern suchte die Errichtung des Gerichts zu Innsbruck damit zu rechtfertigen, daß es ausführte, die Landvogtei sei mit dem ihr zugehörigen Landgericht von Seiner Kaiserlichen Majestät vor vielen Jahren an das Haus Österreich verkauft und übergeben, und in diesem Kaufe sei nichts weiter als ein Wiederkauf oder „ewige Wiederlosung" bedungen. Deshalb seien die Appellationen nicht an das kaiserliche Kammergericht, sondern an das Kammergericht des Erzhauses Österreich zu richten [72]).

Von den Ständen und ihren Untertanen wurde jedoch nach wie vor an das kaiserliche Kammergericht appelliert. Besonders hartnäckig zeigte sich hierin Truchseß Heinrich von Waldburg, der deshalb mit dem Landrichter Georg Klöckler lange in Streit lag. In der Rechtfertigung Klöcklers heißt es u. a.: Die Appellation hat zu erfolgen an den Pfandherrn „tanquam utilem

69) Aus der „Protestation der Reichsstände" 1604. — Lindauer Stadtarchiv.
70) Wegelin I S. 329.
71) Derselbe I S. 331.
72) Im K. Haus- und Staatsarchiv zu Stuttgart; s. übrigens auch Wegelin I S. 333 f.

dominum, ad quem omnis utilitas iurisdictionis, ideo ipsa apellationis cognitio pertinet“ [73]).

Aber alle diese schönen Worte hatten wenig Wirkung. Die Reichsstände gehorchten nicht; lange wurde hin und her gestritten, viele Angriffs- und Verteidigungsschriften wurden geschrieben, ganze Gemeinden kamen wegen ihrer Berufung an das Reichskammergericht in die Acht [74]), so z. B. Kißlegg 1547, bis endlich Kaiser Leopold I. in einer Resolution vom Jahre 1670 den Ständen und ihren Untertanen die Wahl ließ — Ehehaftsfälle ausgenommen —, an das Reichskammergericht oder an das Gericht zu Innsbruck zu appellieren. In der Folge wurde diese Resolution bestätigt von Joseph I. 1690, Karl VI. 1711 und Franz I. 1745 [75]).

Die beiden Landgerichtsordnungen von 1562 und 1618 lassen natürlich nur eine Berufung an das Gericht in Innsbruck zu, während die Landgerichtsordnung von 1784, die kaiserlichen Resolutionen beschränkend, nur dann die Berufung an das Reichskammergericht oder an den Reichshofrat zuläßt, wenn der Berufungskläger oder Beklagte kein österreichischer Untertan ist oder die Streitsache nicht in österreichischem Gebiete belegen ist [76]).

Das Verfahren ist kurz folgendes:

Der Landrichter übersendet die Akten, vorausgesetzt, daß der Streitwert mindestens 50 Kronen beträgt, an das Berufungsgericht nach Innsbruck. Letztere Bedingung fällt aber weg, wenn es sich um Grundstücke oder ewige Zinsen und Gülten handelt. Die Berufung hat spätestens innerhalb 10 Tagen vor einem Notar und zwei Zeugen zu geschehen. Der Berufungsgrund muß in der Berufungsschrift enthalten sein. Der Appellant ist innerhalb drei Monaten vor das Berufungsgericht zu laden. Geschieht die Berufung mutwilligerweise, so hat der Berufungskläger schwere Geldstrafe zu gewärtigen. Ebenso verfällt er einer Geldstrafe von 1000 Mark lötigen Goldes, wenn

---

73) Im K. Haus- und Staatsarchiv zu Stuttgart.

74) S. oben S. 59.

75) Wegelin I S. 341 f. Auch Senckenberg S. 99, dessen Werk 1760 erschien, gibt als Berufungsgerichte für das Landgericht in Schwaben das Reichskammergericht und den Reichshofrat an.

76) L. G. O. 1784 S. 153 f.

er an einem anderen als an dem Kammergericht zu Innsbruck die Berufung einlegt[77]).

Endlich ist streng darauf zu sehen, daß der Landrichter und nur er die Akten verschickt, unter Beihilfe des Landgerichtsschreibers, und sie nicht durch die Parteien selbst verschicken läßt[78]).

Zum Schlusse wäre noch eine Verfahrensart zu erwähnen, die mit der Verfassung des Landgerichts in engstem Zusammenhange steht[79]), das Verfahren bei Abforderungen. Wurde am Landgericht eine Rechtssache anhängig, so konnte sie, vorausgesetzt, daß sie keinen Ehehaftsfall des Landgerichts bildete und das Gericht des Fürsten, in dessen Territorium sie sich zutrug, das privilegium de non evocando besaß, von dem letzterem vor sein Forum gezogen, d. h. vom Landgericht abgefordert werden.

Die Remission oder Weisung an das abfordernde Gericht hatte innerhalb 6 Wochen und 3 Tagen zu erfolgen, und dem Beklagten war 14 Tage nach verlangter Remission, vorausgesetzt, daß er sich noch nicht in eine Verhandlung eingelassen hatte, sicheres Geleite (salvus conductus) an das abfordernde Gericht zu gewähren[80]). Die älteste derartige Abforderung resp. Weisung datiert vom Jahre 1358 und ist von Konrad dem Schultheißen vor der Malstätte Lindau in der Rechtssache des Heinz von Ebersberg und seiner Brüder gegen Rup von Isny ausgestellt und an das abfordernde Gericht der Reichsstadt Isny gerichtet[81]).

In den Landgerichtsordnungen finden sich noch einige Vorschriften für Veräußerung von Gütern und Schenkungen, d. h. wenn letztere vor dem Landgericht geschehen, müssen sie beglaubigt werden. Erstere haben stets vor demselben zu erfolgen. Ist es eine Jungfrau, die veräußert, so muß sie „bevogtigt" sein und von ihrem Vogt dreimal von der Gerichtsstätte weg- und wieder hinzugeführt werden, und der Vormund hat sie auf

---

77) L. G. O. 1562 S. 68 f.; L. G. O. 1618 S. 123 f.

78) Aus dem Visitationsverzeichnis von 1602. — K. Haus- und Staatsarchiv in Stuttgart.

79) S. oben S. 35.

80) Aus dem Bericht Georg Klöcklers an die Visitationskommission 1560. — Stuttgarter Archiv.

81) Wegelin II S. 239 f.

diesen Gängen jedesmal zu fragen, was ihr fester, unabänderlicher Wille sei. Er hat dann unter Eid dies dem Gericht mitzuteilen; auch sie selbst hat auf Eid gefragt zu werden, ob sie die Veräußerung „ungezwungen und ungedrungen" vollziehe; sie hat dabei die rechte Hand auf ihre linke Brust zu legen.

Bei Männern unterbleibt das dreimalige Weg- und Hinzuführen. Ehefrauen dürfen nur in Gegenwart ihres Mannes und mit dessen „Vergunst und gutem Willen" ein Grundstück veräußern. Von materiellrechtlichen Vorschriften sind das die einzigen, die sich — allerdings unter Bindung an bestimmte Formen — in den Landgerichtsordnungen finden [82]).

Die Landgerichtsordnung von Joseph II. vom Jahre 1784 [83]), in der die alten Verfahrensarten „als veraltet und verworren" abgeschafft sind, ist vollständig auf gemeinrechtlicher Grundlage aufgebaut.

Statt der Acht werden Geldstrafen eingeführt, Kalumnieneid, Eventualmaxime, Sequestration, Restitutio in integrum, durchaus schriftliches Verfahren, sobald der Streitwert 50 fl. beträgt; dies alles verrät die gemeinrechtliche Richtung.

Diese letztere Landgerichtsordnung stand jedoch nur noch auf dem Papier. Zur Anwendung kam sie nicht mehr, wie die schon mehrfach erwähnten Protokollbücher der Malstätte Isny zur Genüge dartun.

---

82) C. Klöcklers Bericht S. 81 f.; L. G. O. 1562 S. 69 f.; L. G. O. 1618 S. 129.
83) Aus dem K. K. Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu Wien.

Druck der Engelhard-Reyherschen Hofbuchdruckerei in Gotha.